

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt



Jahresbericht 2021 - 2023

Gliederung

1. Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates nach Inbetriebnahme der AHE Glückstadt.....S. 3 - 5
2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt.....S. 6 - 7
3. Statistische Angaben zur Abschiebungshaft.....S. 8- 20
4. Fallschilderungen.....S. 21 -22
5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates.....S. 23 - 26

Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft

1. Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates nach Inbetriebnahme der AHE Glückstadt

Der Landesbeirat für den Vollzug der länderübergreifenden Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde am 11. Juni 2021 in einer konstituierenden Sitzung auf Einladung des Abteilungsleiters des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG), Herrn Norbert Scharbach, gebildet.

In den Landesbeirat wurden von der obersten Landesbehörde in Bezug auf § 11 Absatz 3 Satz 3 DVO AHaftVollzG SH zwei ständige Mitglieder (Abgeordnete der Fraktionen im SH-Landtag und der/die Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein) sowie stellvertretende ständige Mitglieder, nicht ständige Mitglieder sowie deren Stellvertreter_innen von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie weiteren Stellen, Vereinigungen etc. berufen.

Im Jahr 2021 gehörten dem Landesbeirat folgende Mitglieder an:

Herr Falko Behrens, Frau Solveigh Deutschmann, Herr Torsten Döhring, Frau Birgit Dušková, Herr Stefan Egenberger, Herr Wolfgang Gottschalk, Herr Frank Hattwig, Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Herr Dr. Cebel Küçükkaraca, Frau Krystyna Michalski, Frau Barbara Ostmeier (MdL), Frau Beate Raudies (MdL), Herr Stefan Schmidt.

Zur Vorsitzenden des Landesbeirates wurde Frau Doris Kratz-Hinrichsen, zum Zeitpunkt der Wahl für das Diakonischen Werk Schleswig-Holstein tätig und für die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in SH nominiert, und zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Stefan Egenberger, Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Glückstadt, in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Im Landesbeirat fanden Wechsel aus unterschiedlichen Gründen statt.

Am 31.12.2023 gehörten dem Landesbeirat folgende Personen an:

Frau Beate Bäumer, Frau Solveigh Deutschmann, Herr Torsten Döhring, Herr Stefan Egenberger, Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Herr Dr. Cebel Küçükkaraca, Frau Krystyna Michalski, Frau Catharina Nies (MdL), Frau Beate Raudies (MdL).

Im Jahr 2022 wechselte nach der SH-Landtagswahl die Zuständigkeit der Abschiebungshafteinrichtung vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ins Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, da die Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge lag. Seit Sommer 2022 ist die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt eine untere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein. Näheres dazu findet sich im Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung und der Abschiebungshaft an sich.

Auch in der Anstaltsleitung der Abschiebungshafteinrichtung gab es in den Jahren 2021 bis 2023 mehrere Wechsel. Zunächst war Herr Kleinert Leiter der Abschiebungshafteinrichtung und maßgeblich am Aufbau der Einrichtung beteiligt. Nach Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung im Sommer 2021 übernahm Herr Stefan Piehl im Herbst 2021 die Leitung. Seit Herbst 2023 ist Herr Stefan Jasper Leiter der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die Durchführungsvorordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (DVO AHaftVollzG SH) bildet in weiten Teilen die Grundlage für die Geschäftsordnung des Landesbeirates.

Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges der Abschiebungshaft mit, indem er die Leitung berät und sich für die Interessen der Untergebrachten einsetzt.

Die Inhaftierten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden. Um dies zu ermöglichen, hat der Beirat einen Aushang über die Existenz und die Funktion des Beirates mit Kontaktdaten in den 15 Hauptherkunftssprachen der Inhaftierten angefertigt, die in den Haftfluren der Haft Häuser aushängen. Somit ist jederzeit eine Kontaktaufnahme zum Beirat per Telefon, über Messengerdienste oder per Mail möglich.

Konkretisierungen erhält die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Beirates bezüglich der Stimmenmehrheit, die als einfache Mehrheit festgelegt wurde. Weiterhin wurden Regelungen zur Möglichkeit getroffen, die Sitzungen in besonderen Ausnahmesituationen als Videokonferenz oder in Form hybrider Sitzungen abzuhalten und diesbezüglich klargestellt, dass der Anwesenheit der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit auch die Anwesenheit im Rahmen einer Videokonferenz gleichsteht.

Die Beiratsmitglieder haben festgelegt, dass eine Gleichbehandlung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt. Alle Mitglieder und Stellvertretungen erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen gleichermaßen und können an allen Sitzungen teilnehmen.

In der Geschäftsordnung wurde aufgenommen, dass die Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses bezüglich des Jahresberichts durch das zuständige Ministerium vorsieht. Diese Regelung entspricht der Regelung im Rahmen der DVO AHaftVollzG SH.

Im Rahmen der Geschäftsordnung wurde geregelt, dass mindestens drei Sitzungen im Jahr stattfinden sollen.

Die Geschäftsordnung wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung einstimmig beschlossen.

In den Jahren 2021 bis 31.12.2023 haben in der Abschiebungshafteinrichtung insgesamt 14 Sitzungen stattgefunden. Die Inhalte sind jeweils protokolliert worden. Es hat sich bewährt, dass in der Regel Vertreter_innen des zuständigen Ministeriums sowie die Anstaltsleitung an den Sitzungen teilnehmen. Zusätzlich nahmen auf Einladung des Landesbeirates auch weitere Personen an den Sitzungen teil, die in der Abschie-

bungshaft tätig sind. So haben z.B. Gespräche mit Vertreter_innen der Sozialberatung, des Personalrates, der Seelsorge und der Besuchsgruppen stattgefunden. Darüber hinaus hat ein Besuch mit einem Rechtsanwalt in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt stattgefunden.

Zwischen den Sitzungsterminen gibt es mehrfach Kontakte zwischen Beiratsmitgliedern und der Anstaltsleitung bzw. Bediensteten. Anlass hierfür waren in der Regel besondere Ereignisse oder Kontaktaufnahmen durch Inhaftierte an den Beirat, die mit der Anstaltsleitung im Einzelfall geklärt wurden. Darüber hinaus hat der Beirat regelmäßig mit mehreren Mitgliedern jährlich die Abschiebungshafteinrichtung vor dem Weihnachtsfest aufgesucht, um Inhaftierten und Bediensteten einen Gruß zum Weihnachtsfest zu überbringen.

2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt

Nach dreijähriger Bauphase wurde die länderübergreifende Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt in Betrieb genommen. Die Abschiebungshafteinrichtung ist auf dem Gelände der ehemaligen Marinekaserne errichtet worden und verfügt über eine gesicherte sechs Meter hohe Außenmauer. Auf dem Gelände befinden sich vier baugleiche Häuser, von denen zwei zu Hafthäusern mit jeweils einem eigenen Freistundenhof umgebaut wurden. Das Gelände ist vollständig kameraüberwacht.

Die Einrichtung bietet Platz für max. 60 vollziehbar ausreisepflichtige Personen und wird gemeinsam von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein belegt. Aktuell sind ca. 50 Bedienstete aus dem Bereich Abschiebungshaftevollzugsdienst, Mitarbeitende eines Sicherheitsdienstes und weitere 10 Personen im Verwaltungsbereich in der Einrichtung tätig. Außerdem ist auf dem Gelände die Notarztbörse mit der medizinischen und psychologischen Versorgung der Inhaftierten beauftragt. Bis Dezember 2023 hatte die Diakonie Rantzeburg-Münsterdorf gGmbH die Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung inne. Derzeit wird nach einem Anbieter für die Sozialberatung aktiv gesucht. Aufgrund fehlenden Personals im Vollzug ist die Kapazität der Haftplätze nicht voll ausgeschöpft. Die Maximalbelegung war bis Oktober 2023 auf 28 Plätze begrenzt und ist nun auf 42 Plätze hochgefahren. Glückstadt liegt logistisch fernab der Hauptverkehrswege in Schleswig-Holstein. Die Lage erweist sich bei der Personalfindung als schwierig. In der Abschiebungshafteinrichtung werden derzeit ausschließlich männliche erwachsene ausreisepflichtige Personen inhaftiert.

Jeder Inhaftierte bezieht einen eigenen Haftraum. Die Hafträume erstrecken sich über zwei Etagen pro Hafthaus. Die Hafträume sind von innen abschließbar. Die Hafträume sollten grundsätzlich durchgehend geöffnet sein. Einen Einschluss gibt es als Ordnungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 AHaftVollzG SH. Die Nachruhezeiten sind von 22 Uhr bis 7 Uhr. Es besteht die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien. Bettwäsche und Handtücher werden bereitgestellt.

Die Inhaftierten tragen die eigene Kleidung. Waschmaschinen und Trockner werden für die Reinigung zur Verfügung gestellt. Kleidung oder Gegenstände, die nicht mit im Haftraum unterkommen können oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, werden in der AHE verwahrt. Putzmittel für die Reinigung der Hafträume werden zur Verfügung gestellt. Ein TV-Gerät steht in jedem Haftraum zur Verfügung.

Die Nutzung von Handys wurde seit Eröffnung sichergestellt. Die Nutzung des eigenen Handys war zu Beginn erlaubt, wenn dieses keine Kamerafunktion hatte. Alternativ wurden anstaltseigene Handys zur Verfügung gestellt. Später wechselte man zur Nutzung der eigenen Handys der Inhaftierten mit abgeklebter Kamerafunktion wie dies auch in anderen Abschiebungshafteinrichtungen bundesweit möglich ist. Seit Dezember 2023 ist dies jetzt wieder umgestellt, da sich die Bediensteten mit Verweis auf die Gesetzeslage in § 3 Abs. 4 AHaftVollzG SH hierfür ausgesprochen haben. Derzeit ist die eigene Handynutzung nicht mehr möglich und es werden anstaltseigene Handys zur Verfügung gestellt, die mit der eigenen SIM-Karte genutzt werden können.

Pro Hafttage existieren Küchen für die Zubereitung eigener Speisen und verschiedenartige Interneträume je nach Hafthaus und Etage (Haus A EG: kein Internetraum, Haus A – OG: ein Internetraum mit drei Computern, Haus B EG: drei kleine Interneträume mit jeweils einem Computer, Haus B OG: nicht bekannt). Die unterschiedliche Ausstattung mit Interneträumen nach Hafthaus und Abteilung führt zu unterschiedlichen Standards für die Inhaftierten, je nachdem, wo sie untergebracht sind.

Ergänzend zur Verpflegung in der Abschiebungshaft können die Inhaftierten Waren über ihr Guthaben (Leistungsbezug Asylbewerberleistungsgesetz etc.) einkaufen. Der Einkauf erfolgt über Bestelllisten einmal wöchentlich, die auf der Station abgegeben werden können. Ein Kiosk für den Einkauf vor Ort war vorgesehen, ist aber noch nicht eingerichtet. Auf eigene Kosten sollten Inhaftierte Zeitungen oder Zeitschriften erwerben können. Dies ist aber nach unserem Stand bisher nicht umgesetzt. Der Einkauf erfolgt unbar. Der Besitz von Bargeld ist in der Einrichtung nicht erlaubt.

Des Weiteren gibt es pro Hafttage einen Raum zur Religionsausübung. Seelsorgerische Angebote der evangelischen und katholischen Kirche werden in der Abschiebungshafteinrichtung angeboten. Ein muslimisches Seelsorgeangebot ist vorgesehen.

Die Nutzung des Freigeländes ist unter Beaufsichtigung und nach Personalkapazitäten möglich. Allerdings ist uns bekannt, dass es bei nassem Wetter aufgrund des Belages im Freigelände keine Möglichkeit der Nutzung des Freigeländes gibt.

Die Verpflegung wird in einem Speiseplan bekannt gegeben. Kulturelle und religiöse Besonderheiten werden bei der Auswahl der Speisen berücksichtigt. Die Speisen können in den Hafträumen oder im Gemeinschaftsraum eingenommen werden. Die zusätzliche Essensversorgung in Gemeinschaftsküchen ist möglich.

Mittellose Inhaftierte erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Rauchen ist nur im eigenen Haftraum und im Freien erlaubt. Die Türen der Hafträume sind beim Rauchen verschlossen zu halten. Der Besitz von Alkohol und Drogen ist verboten.

Die o.g. Regelungen sind in einer Hausordnung geregelt. Ob die uns zur Verfügung gestellte Hausordnung den Inhaftierten in der jeweiligen Herkunftssprache ausgehändigt wird bzw. in den Fluren der Hafthäuser aushängt, ist uns nicht bekannt.

Die Belegung in der Abschiebungshafteinrichtung weist im Jahr 2021 insgesamt 41 Inhaftierungen, im Jahr 2022 216 Inhaftierungen und im Jahr 2023 263 abgeschlossene Inhaftierungen aus. Details zur Statistik sind dem gesonderten Teil des Berichtes zu entnehmen.

3. Statistische Angaben zur Nutzung der Abschiebungshaft 2021 - 2023

Einführung

Datensatz

Die nachfolgenden statistischen Auswertungen haben als Stichtag den 31.12.2023. Die Statistiken werden dem Beirat über die Leitung der AHE Glückstadt zur Verfügung gestellt. Die Auswertungen beziehen sich zudem nur auf die im Berichtszeitraum beendeten Inhaftierungen. Das bedeutet, dass die detaillierten Auswertungen und Darstellungen nur die Inhaftierungen berücksichtigen, die bis zum 31.12.2023 begonnen und beendet wurden. Es handelt sich um einen Datensatz von 520 Inhaftierungen in diesem Zeitraum. Zum Stichtag waren 16 Personen in der AHE Glückstadt inhaftiert. Die Daten dieser Personen sind in den Detailauswertungen nicht enthalten. Sie werden jedoch der Vollständigkeit halber am Ende dieser Einführung deskriptiv dargestellt. Danach folgen die Darstellungen zu den 520 Inhaftierungen der Jahre 2021 bis 2023.

Die Auswertung basiert auf den verfügbaren Daten der Statistik des zuständigen Ministeriums. Vorab bedarf es ein paar Klärungen zu den Darstellungen des Kapitels. Lücken, die aus Sicht des Beirats in den bereitgestellten Datensätzen bestehen, werden im folgenden Unterkapitel dargestellt und erläutert. Als Betreiberbundesländer werden Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Schleswig-Holstein (SH) zusammengefasst. Fälle, in denen Bundespolizeiinspektionen (BPOL) als zuständige Behörden angegeben sind, werden als BPOL-Fälle gruppiert. Dies beruht auf dem Verständnis, dass Bundespolizeiinspektionen einen anderen Arbeitsauftrag als Ausländerbehörden (ABH) und Landesämter haben, Ausländer_innen anders mit ihnen in Kontakt kommen und somit Bundespolizei und Ausländer_innen in einem anderen Verhältnis zueinanderstehen. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen die Zahlen jeweils für das volle Kalenderjahr vor. Die AHE Glückstadt nahm erst Mitte August 2021 den Betrieb auf, sodass die Inhaftierungszahlen für 2021 erst ab diesem Zeitpunkt beginnen. Der Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Stichtag des 31. Dezembers 2023 wird im Folgenden als Gesamtzeitraum bezeichnet. Die Jahresangaben beziehen sich auf das Eintrittsdatum. Zur Verdeutlichung: Eine Person, die der AHE am Ende des Jahres 2021 zugeführt wurde und im Jahr 2022 die Einrichtung verließ, wird dem Jahr 2021 zugeordnet. Dies erschien für die Auswertung am einfachsten handhabbar.

Einschränkungen der Aussagekraft

Einleitend ist es wichtig, die Grenzen der folgenden Auswertungen aufzuzeigen. Die dem Beirat vorgelegten Statistiken enthalten Angaben zu folgenden Sachverhalten:

- Status der jeweiligen inhaftierten Person
(Entlassungsnummer oder Angabe dazu, ob sich eine Person noch in Haft befindet)
- Staatsangehörigkeit
- Alter
- Alterskohorte (16-17, 18-19, 20-39, 40-59, 60+)
- Zuständige Behörde
- Haftart (bspw. Sicherungshaft oder Überstellungshaft)

- Haftgrund (gemeint ist der entsprechende Paragraph, der die Haft begründet)
- Zielstaat
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Haftdauer

Diese zur Verfügung gestellten Informationen reichen nicht aus, um sich ein umfassendes Bild über die Inhaftierungen in der AHE zu machen. Der Beirat der AHE Glückstadt kritisiert dies und hat in der Beiratssitzung am 06. November 2023 eine Liste mit notwendigen und gewünschten Zusatzinformationen vorgelegt. Weiterhin ist zu kritisieren, dass in der vorletzten Statistik des Jahres 2023 die Angaben zur Alterskohorte und zum Haftgrund fehlen. Dies betrifft 95 Personen. Unabhängig davon wurde bei einer Person kein Zielstaat angegeben und drei Entlassungsnummern sind doppelt vorhanden. Um die Aussagekraft der Statistik zu gewährleisten, fordert der Beirat für die Zukunft eine Vollständigkeit der Statistik.

Im Folgenden wird näher erläutert, welche Aussagen mit der vorliegenden Statistik nicht dargestellt und untersucht werden können.

Exakte Anzahl der Inhaftierten

Zunächst ist anzumerken, dass **aus den vorliegenden Statistiken nicht ersichtlich ist, ob es sich bei den Inhaftierten um verschiedene Personen handelt bzw. ob und inwieweit Mehrfachinhaftierungen vorliegen.** So kann z.B. vermutet werden, dass es sich bei den vier Personen, deren Staatsangehörigkeit mit „ungeklärt, im Besitz eines estnischen Fremdenpasses“ angegeben ist, um ein und dieselbe Person handelt, auch weil die Altersangaben dieser Vermutung entsprechen. Dies kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden, da keine diesbezüglichen Informationen vorliegen. Des Weiteren fällt bei näherer Betrachtung der letzten beiden Statistiken aus dem Jahr 2023 auf, dass Haftverlängerungen als neue Inhaftierungen und nicht mehr als durchgehende Inhaftierungen geführt werden, wie dies in den Jahren und Statistiken davor der Fall war. Zur Verdeutlichung: Bei einer Haftverlängerung im Jahr 2022 wurde die Haft in der Statistik weitergeführt, da die inhaftierte Person die AHE nicht verlassen hat. Es wurde jeweils eine Gesamthaftzeit angegeben. In den letzten beiden Statistiken aus dem Jahr 2023 werden Haftverlängerungen nun als neue Inhaftierungen ausgewiesen. So kommt es vor, dass bei einigen Inhaftierungen das Austrittsdatum aus der AHE mit dem Wiedereintrittsdatum übereinstimmt und die Person ebenfalls als „neue Inhaftierung“ erfasst wird. Diese Art der Erfassung ist zu kritisieren, da sie die Zahl der Inhaftierungen fälschlicherweise erhöht und die durchschnittliche Haftdauer fälschlicherweise verringert. Zudem kann auch durch diese Erfassung der Inhaftierungen und Haftverlängerungen keine exakte Aussage über die Anzahl der Inhaftierten in der AHE Glückstadt getroffen werden.

Verbleib der Inhaftierten

Darüber hinaus geben die Daten keine Auskunft darüber, was mit den Inhaftierten nach ihrem Entlassungsdatum geschehen ist. **Es fehlen Angaben dazu, ob die Personen aus der AHE Glückstadt abgeschoben, entlassen oder „verschubt“ wurden.** Bei

einer Verschiebung können Inhaftierte entweder in eine andere Abschiebungshafteinrichtung oder eine Justizvollzugseinrichtung verlegt worden sein. Daher kann in den Auswertungen nicht dargestellt werden, wie viele der 520 Inhaftierten abgeschoben, entlassen oder "verschubt" wurden. Ebenso wenig können Aussagen darüber getroffen werden, aus welchen Gründen Personen entlassen oder „verschubt“ wurden.

Beanspruchung der Kontingente innerhalb der Betreiberbundesländer

Auch über die Zuweisung der Haftplätze in der AHE Glückstadt liegen keine vollständigen Informationen vor. Zwar sind die zuständigen Behörden angegeben, so dass sich ableiten lässt, wie viele Personen von den drei Betreiberbundesländern, von der Bundespolizei und von Behörden anderer Bundesländer zugeführt werden. **Es können jedoch keine Aussagen darüber getroffen werden, in welchem Umfang die Betreiberbundesländer die ihnen zur Verfügung stehenden Haftplatzkontingente wie nutzen und aus welchen Kontingenten Behörden anderer Bundesländer Haftplätze erhalten.** Möchte eine Behörde eines anderen Bundeslandes eine Person in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt inhaftieren, muss sie im Wege eines Amtshilfeersuchens einen Haftplatz aus dem Kontingent eines Betreiberbundeslandes anfordern. Wird dem Amtshilfeersuchen entsprochen und liegt ein gültiger Haftbeschluss vor, kann die Person in die AHE Glückstadt gebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich die Betreiberbundesländer gegenseitig Haftplätze zur Verfügung stellen, wenn das Kontingent eines Bundeslandes ausgeschöpft ist und eine Behörde des Bundeslandes noch eine oder weitere Personen inhaftieren möchte. So kann es z.B. sein, dass ein Betreiberbundesland selbst nur wenige Personen in die AHE Glückstadt überstellt, aber freie Haftplätze aus dem eigenen Kontingent an andere Behörden vergibt. Zu diesen Fallkonstellationen finden sich keine Informationen in den verfügbaren Statistiken.

Unstimmigkeit von Angaben

Darüber hinaus sind einige Angaben in den übermittelten Statistiken nicht nachvollziehbar: Es stellt sich für den Beirat die Frage, wie zwei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und eine Person mit unbekannter Staatsangehörigkeit inhaftiert sein konnten und ob sie abgeschoben, freigelassen oder verschubt wurden. Unverständlich ist auch, wie eine Person mit dem Zielstaat „noch nicht bekannt“ inhaftiert werden konnte. Bei einer inhaftierten Person änderte sich der Zielstaat von einer Statistik zur nächsten, ohne dass ersichtlich wurde, warum.

Bestehende Inhaftierungen zum 31. Dezember 2023

Zu Beginn der statistischen Darstellungen seien ein paar deskriptive Daten zu den am 31. Dezember 2023 bestehenden 16 Inhaftierungen gegeben: Die Inhaftierten haben 14 Staatsangehörigkeiten, wobei eine Staatsangehörigkeit als „algerisch/tunesisch“ angegeben wird. Zwei Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit sind zum Stichtag inhaftiert. Ebenso sind zum Stichtag zwei Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit inhaftiert.

Die Inhaftierten sind zwischen 21 und 45 Jahre alt, ihre Haftdauer liegt zwischen zwölf und 71 Tagen. Bei 13 Haftfällen befinden sich die zuständigen Behörden in allen drei Betreiberbundesländern (HH: 9, MV: 1, SH: 3). Zwei Haftfälle sind sogenannte Amtshilfefälle aus anderen Bundesländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden

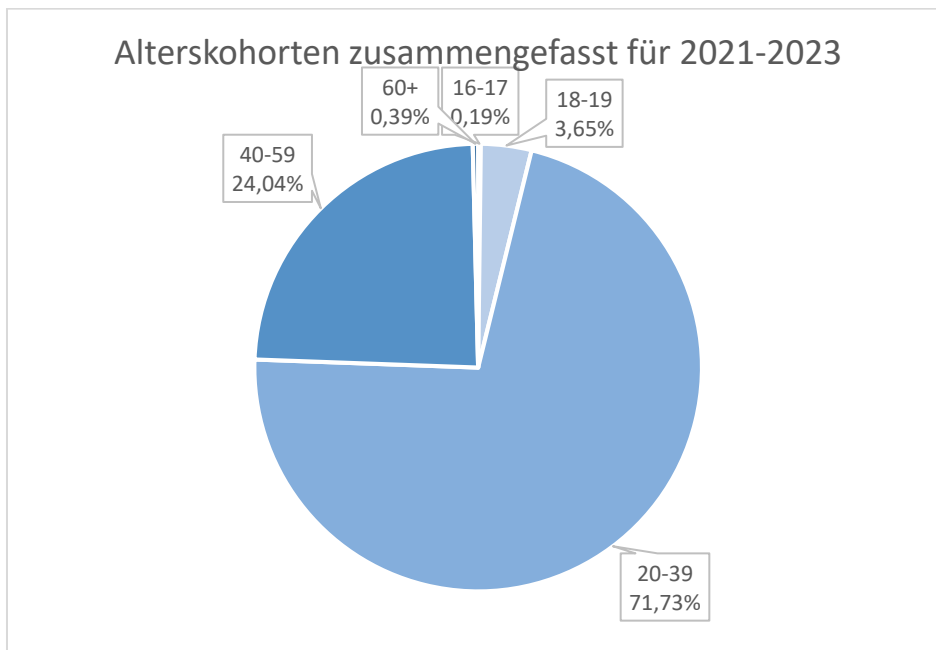
in anderen Bundesländern sind und sie über einen Amtshilfeantrag einen Haftplatz aus dem Kontingent der drei Betreiberbundesländer erhalten. Bei einem bestehenden Haftfall ist lediglich „Bundespolizei“ als zuständige Behörde angegeben.

Auswertungen abgeschlossener Inhaftierungen 2021 – 2023

Seit Eröffnung der AHE Glückstadt wurden bis zum Stichtag **520 Inhaftierungen abgeschlossen**. Die erste Inhaftierung erfolgte Mitte August 2021 kurz nach Eröffnung der AHE, der letzte Austritt fand Ende Dezember 2023 statt. Geschlechtsangaben liegen nicht vor. Dem Beirat wurde jedoch von der Leitung der AHE mitgeteilt, dass in Glückstadt **ausschließlich männliche Personen** inhaftiert waren und sind. Es gebe zwar einen Frauen- und Familientrakt, eine Nutzung für Frauen und Familien sei aber nicht vorgesehen.

Alter

Das **Durchschnittsalter** aller 520 Inhaftierungen liegt **bei 33 Jahren**. Die jüngste Person war bei Zuführung 17 Jahre alt. Die beiden ältesten Personen waren jeweils 61 Jahre alt. Wie die folgende Grafik zeigt, ist die Alterskohorte der 20- bis 39-Jährigen im Gesamtzeitraum am häufigsten vertreten.



Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeiten der inhaftierten Personen im Gesamtzeitraum umfassen **48 Nationalitäten**. Zusätzlich wurden bei einer Inhaftierung „unbekannt“ und bei zwei weiteren „ungeklärt“ als Staatsangehörigkeiten angegeben. Bei vier Inhaftierungen ließ sich „ungeklärt, im Besitz eines estnischen Fremdenpasses“ finden. Diese Person wird aufgrund dessen bei den weiteren Darstellungen der Staatsangehörigkeit „estnisch“ zugeordnet. Die anderen drei Inhaftierungen bleiben für sich stehen. **Die Staatsangehörigkeiten der folgenden sieben Länder machen etwas mehr als die Hälfte (54 %) aller Inhaftierungen aus:**

- Algerien (51x)
- Albanien (49x)
- Türkei (48x)

- Georgien (44x)
- Afghanistan (38x)
- Syrien (27x)
- Polen (24x)

Übereinstimmung von Staatsangehörigkeit und Zielstaat & EU-Länder

Bei 66 % der Inhaftierungen (341 Fälle) stimmte die Staatsangehörigkeit mit dem angegebenen Zielstaat überein. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass bei den Inhaftierungen eine Abschiebung in den genannten Staat erfolgte. Tabelle 1 am Ende dieses Kapitels listet die Staatsangehörigkeiten mit zehn und mehr Inhaftierungen auf, bei denen die Staatsangehörigkeit immer mit dem Zielstaat übereinstimmte. Darüber hinaus gab es im gesamten Zeitraum 57 Inhaftierungen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (siehe Tabelle 2). Dies entspricht 12 % aller Inhaftierungen.

Zielstaaten

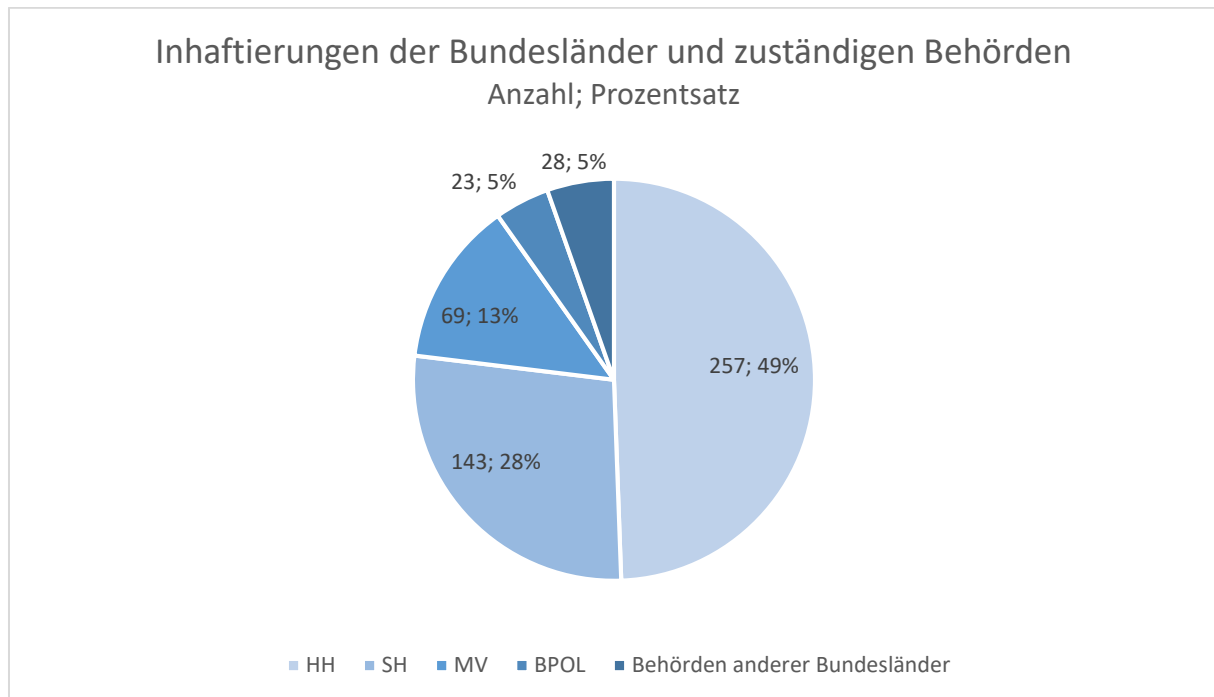
Die verfügbaren Daten weisen **53 Zielstaaten für den gesamten Berichtszeitraum** aus. In einem Fall wurde das Zielstaatenfeld leer gelassen, in einem anderen wurde „steht noch nicht fest“ vermerkt. Diese Fälle wurden bei der Angabe der Zielländer nicht berücksichtigt. **Sieben Zielstaaten machen insgesamt etwas mehr als die Hälfte (52 %) der Zielstaaten aller Inhaftierungen aus:**

- Albanien (49x)
- Georgien (42x)
- Türkei (42x)
- Polen (30x)
- Algerien (31x)
- Österreich (25x)
- Spanien (63x)

Im Berichtszeitraum hatten **79 % aller Inhaftierungen (372 Fälle) sichere Herkunfts- und sichere Drittstaaten als Zielländer**. Als sichere Herkunftsstaaten gelten gemäß § 29a AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal, Serbien und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Norwegen und die Schweiz gelten nach § 26a AsylG als sichere Drittstaaten. **Bei 215 Inhaftierungen wurden Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Zielländer** angegeben. Dies entspricht 46 % aller Inhaftierungen. **47 % aller Inhaftierungen hatten Staaten der Dublin-III-Verordnung zum Ziel**. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass aus diesen Angaben nicht geschlossen werden kann, dass es in diesen Fällen zu Abschiebungen in den entsprechenden Staat gekommen ist. Am Ende dieses Kapitels finden sich in den Diagrammen 1 bis 3 grafische Darstellungen zu den genannten Zahlen.

Inhaftierungen der Bundesländer und zuständigen Behörden

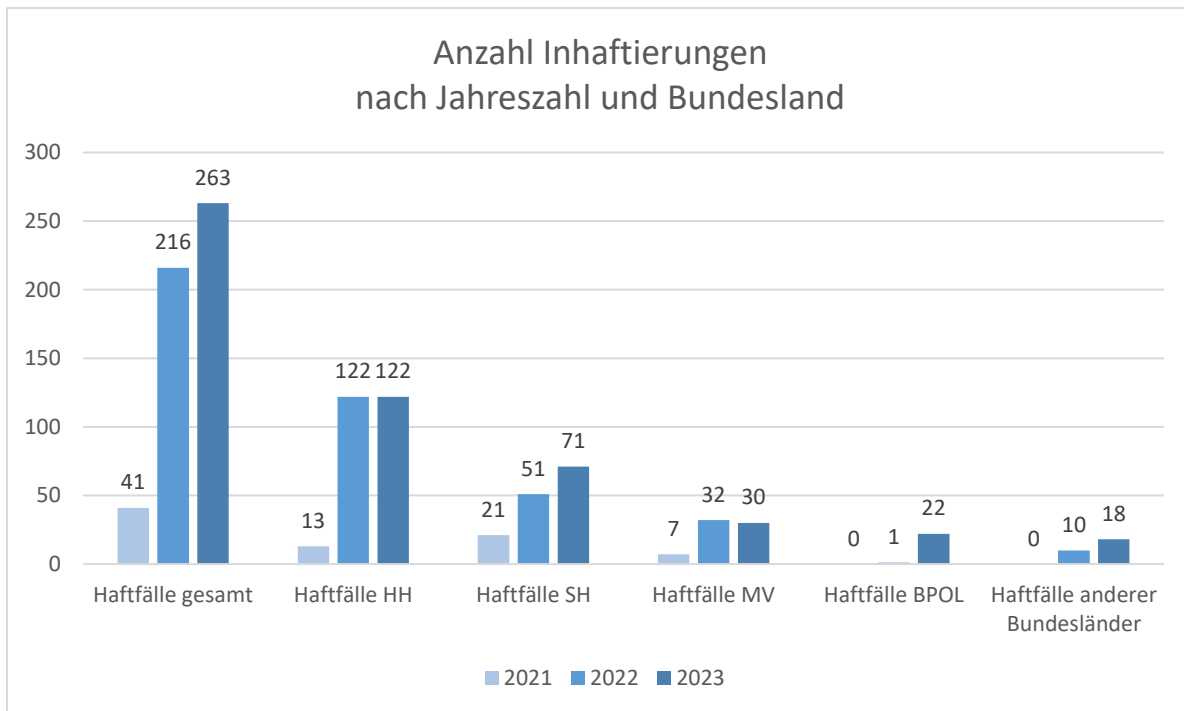
Inhaftierungen durch die Betreiberbundesländer



Fast 50 % aller Inhaftierungen im Gesamtzeitraum kommen aus Hamburg. Das sind 257 Abschiebungshaftfälle, die seit Inbetriebnahme der AHE in Glückstadt nur aus Hamburg zugeführt wurden. Die zuständigen Behörden kommen in 143 Fällen aus Schleswig-Holstein und in 69 Fällen aus Mecklenburg-Vorpommern. Bundespolizeiinspektionen führten insgesamt 23 Haftfälle zu und in 28 Fällen lag die Zuständigkeit der Inhaftierung bei Behörden anderer Bundesländer, die nicht zu den Betreiberbundesländern gehören. Für das Betreiberbundesland Hamburg ist nur eine Behörde für die Haftfälle zuständig. Dementsprechend werden in Hamburg 100 % der Inhaftnahmen von dieser Behörde veranlasst. Bei den Inhaftierungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind es die Behörden der Städte Kiel und Rostock, in deren Zuständigkeit die meisten Inhaftierungen fallen (Kiel: 25 % aller SH-Fälle, Rostock: 27 % aller MV-Fälle).

Inhaftierungen durch andere Behörden

Unter den zuführenden Bundespolizeiinspektionen kommen die meisten Inhaftierungen von der Bundespolizei Flensburg (60 % aller BPOL-Fälle). Bei Inhaftierungen durch zuständige Behörden in anderen Bundesländern fällt auf, dass die ABH Unna (4 Fälle), die ABH Niederbayern (3 Fälle) und die ABH Solingen (2 Fälle) im Gesamtzeitraum mehr als eine Inhaftierung in der AHE Glückstadt unterbrachten. Die Haftfälle dieser drei Behörden machen 32 % aller Inhaftierungen mit Zuständigkeit in anderen Bundesländern aus. Im Jahresvergleich stellt sich die Haftplatzbelegung wie folgt dar:



Haftdauer

Die **durchschnittliche Haftdauer über den Gesamtzeitraum betrug 17,7 Tage**. Die kürzeste Haftdauer lag bei einem Tag, die längste Haft dauerte 114 Tage. Die vier längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von über 80 Tagen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. In diesen vier Fällen finden sich die zuständigen Behörden in den drei Betreiberbundesländern. Da im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot gilt, rügt der Beirat derart lange Haftzeiten.

Bundesland der zuständigen Behörde	Staatsangehörigkeit	Zielstaat	Inhaftierungsjahr	Haftdauer
Mecklenburg-Vorpommern	ägyptisch	Ägypten	2022	114 Tage
Hamburg	tunesisch	Tunesien	2021	97 Tage
Schleswig-Holstein	kuwaitisch	Finnland	2023	81 Tage
Mecklenburg-Vorpommern	ägyptisch	Ägypten	2022	81 Tage

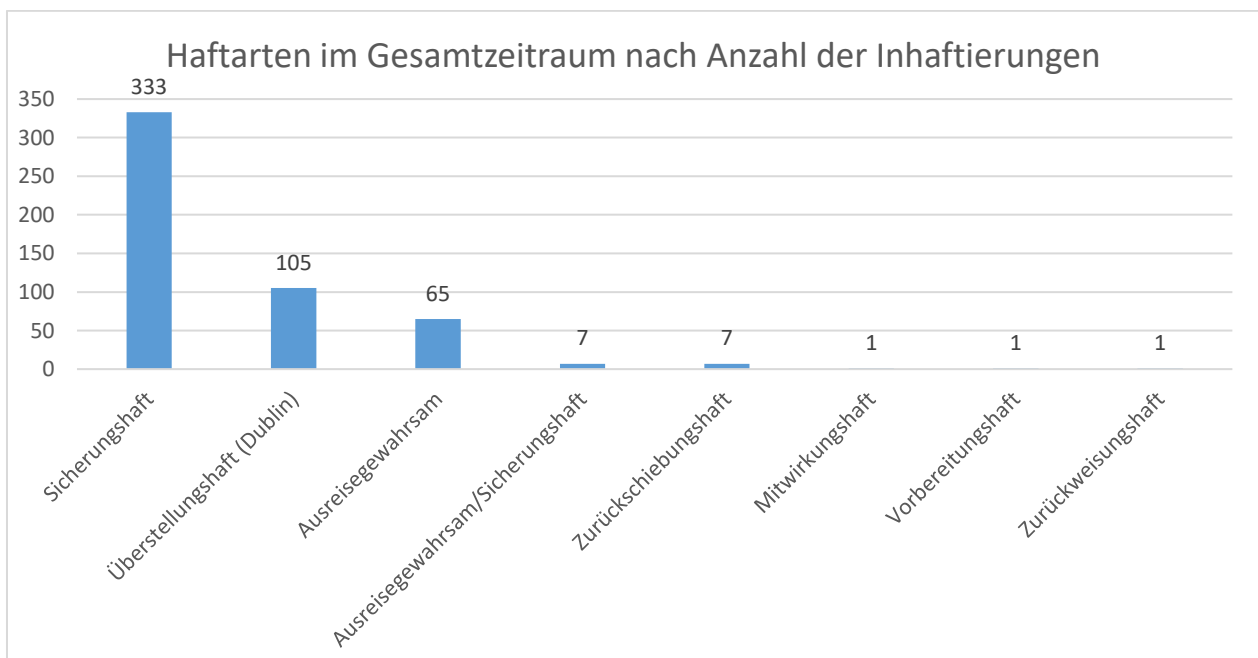
Betrachtet man die durchschnittliche Haftdauer im Jahresvergleich, so zeigt sich, dass diese länger wird (2021: 18 Tage, 2022: 21,2 Tage, 2023: 21,7 Tage). Diese Entwicklung wird der Beirat weiter kritisch beobachten. Die durchschnittliche Haftdauer im Gesamtzeitraum nach zuständigen Bundesländern und der Bundespolizei stellt sich wie folgt dar:

Bundesland/BPOL	durchschnittliche Haftdauer 2021-2023 angegeben in Tagen
HH	21,9
SH	18,3
MV	24
BPOL	21,7
andere Bundesländer	20,6

Im Jahresvergleich der einzelnen Bundesländer und der Bundespolizei fällt auf, dass die durchschnittliche Haftdauer bei den Fällen aus den Betreiberbundesländern über die Jahre im Durchschnitt länger geworden ist. Für die Inhaftierungen durch die Bundespolizei kann keine valide Aussage getroffen werden, da im Jahr 2021 keine und im Jahr 2022 nur eine Zuführung durch die BPOL erfolgte. Die Haftdauer der Inhaftierungen aus anderen Bundesländern ist im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 etwas kürzer geworden. Detaillierte Darstellungen hierzu finden sich in den Tabellen 3 bis 7 am Ende des Kapitels.

Haftarten

Der überwiegende Teil der Inhaftierungen (64 %) entfiel im gesamten Zeitraum auf Fälle der Sicherungshaft. 20 % aller Inhaftierungen waren Fälle von Überstellungshaft im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und 13 % aller Inhaftierungen erfolgten als Ausreisegewahrsam. Diese drei Haftarten machen zusammen 97 % aller Inhaftierungen im gesamten Zeitraum aus. Sie werden im folgenden Abschnitt hinsichtlich ihrer Haftdauer näher dargestellt.



Sieben Fälle sind als „Ausreisegewahrsam/Sicherungshaft“ angegeben. Dem Beirat ist nicht ersichtlich, wie sich Ausreisegewahrsam und Sicherungshaft in diesen Fällen zueinander verhalten. Es wird vermutet, dass die Inhaftierung nach nicht möglicher Abschiebung aus dem Ausreisegewahrsam in einer Haftverlängerung zur Siche-

runghaft wurde. Die bereits dargestellten vier längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von über 80 Tagen waren allesamt Sicherungshafffälle. Die längste Haft mit 114 Tagen wurde als Ausreisegewahrsam/Sicherungshaff gemeldet. Die durchschnittliche Haftdauer der Sicherungshafffälle beträgt über den gesamten Zeitraum 24 Tage (2021: 28 2022: 23,7, 2023: 24). Die Inhaftierungen zur Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung dauerten im Gesamtzeitraum durchschnittlich 19 Tage (2021: 11, 2022: 19,1, 2023: 19). Die drei längsten Inhaftierungen zur Überstellung fanden alle im Jahr 2022 statt und dauerten mehr als 50 Tage: 56 Tage mit Zielstaat Spanien, 55 Tage mit Zielstaat Italien und 50 Tage mit Zielstaat Spanien. In allen drei Fällen war die zuständige Behörde Hamburg. Aktuell beträgt die maximale Dauer des Ausreisegewahrsams 28 Tage. Im Berichtszeitraum betrug die gesetzliche Höchstdauer des Ausreisegewahrsams allerdings noch zehn Tage. Vor diesem Hintergrund ist es für den Beirat nicht nachvollziehbar, wie zwei Personen mit einer Haftdauer von mehr als zehn Tagen in den übermittelten Daten als Ausreisegewahrsam geführt werden können. Bei den beiden Ausreisegewahrsamsfällen, die die gesetzlich zulässige Dauer überschreiten, handelt es sich um Fälle mit Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein und Hamburg. Der Beirat bittet, diese Fälle zu prüfen und die Angaben zu bestätigen bzw. zu korrigieren. Einschließlich dieser beiden Fälle beträgt die durchschnittliche Dauer des Ausreisegewahrsams im Gesamtzeitraum sieben Tage, ohne diese beiden Fälle sechs Tage (2021: 6,5, 2022: 5,8, 2023: 5 ohne die beiden Fälle mit mehr als zehn Tagen).

Weitere Übersichten zur statistischen Auswertung

Tabelle 1 – Inhaftierungen im Gesamtzeitraum, bei denen Staatsangehörigkeit und Zielstaat übereinstimmen

Staatsangehörigkeit = Zielstaat	Anzahl
albanisch	49
georgisch	42
türkisch	42
algerisch	30
polnisch	24
ghanaisch	18
ägyptisch	14
tunesisch	12
serbisch	11
irakisch	10

Tabelle 2 – Inhaftierungen im Gesamtzeitraum mit Staatsangehörigkeiten innerhalb der Europäischen Union

Staatsangehörigkeit EU-Land	Anzahl
polnisch	24
litauisch	9
bulgarisch	6
lettisch	5
rumänisch (inkl. rumänisch + moldawisch)	5
estnisch (inkl. estnischer Fremdenpass)	6
österreichisch	1
portugiesisch	1

Tabelle 3 – Durchschnittliche Haftdauer in Tagen von Inhaftierungen in Zuständigkeit des Betreiberbundeslandes Hamburg

HH	
Jahr	Mittelwert Haftdauer
2021	28,2
2022	21,5
2023	21,6
Gesamtzeitraum	21,9

Table 4 - Average duration in days of detentions in the jurisdiction of the operating federal state of Schleswig-Holstein

SH	
Jahr	Mittelwert Haftdauer
2021	13,5
2022	17,5
2023	20,1
Gesamtzeitraum	18,3

Table 5 - Average duration in days of detentions in the jurisdiction of the operating federal state of Mecklenburg-Vorpommern

MV	
Jahr	Mittelwert Haftdauer
2021	12,6
2022	25,2
2023	25,6
Gesamtzeitraum	24

Table 6 - Average duration in days of detentions in the jurisdiction of Federal Police Inspections

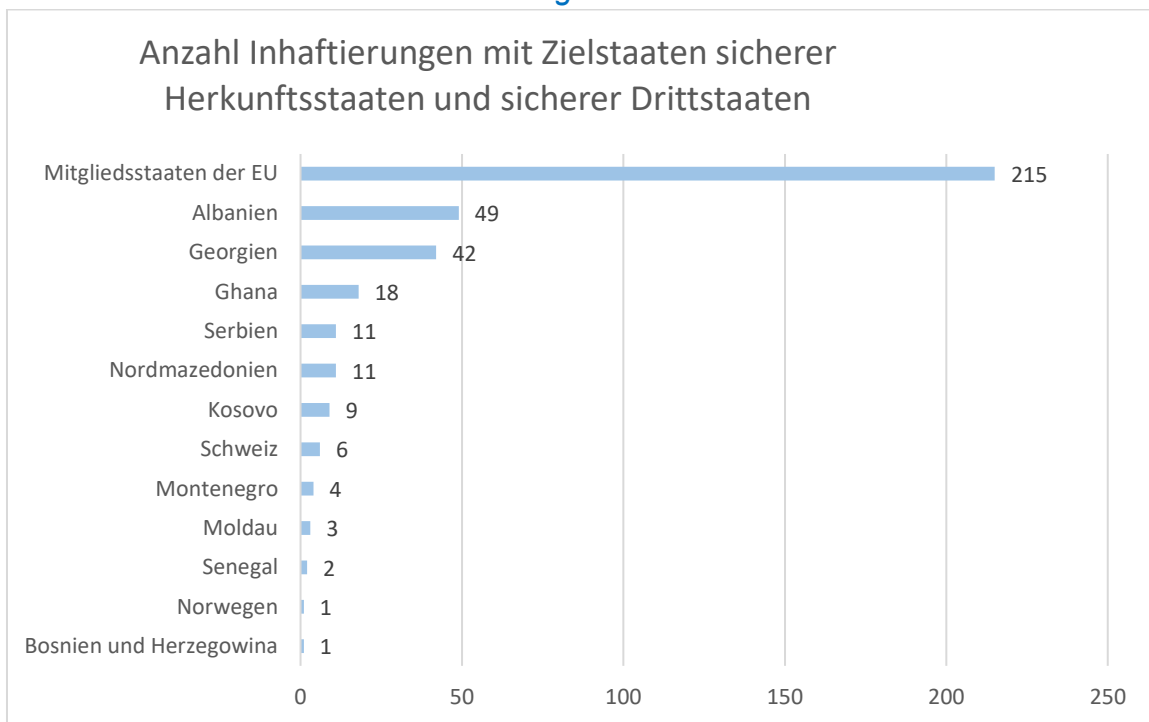
BPOL	
Jahr	Mittelwert Haftdauer
2021	0
2022	42 ¹
2023	20,7
Gesamtzeitraum	21,7

¹Im gesamten Jahr gab es nur eine Inhaftierung

Table 7 - Average duration in days of detentions in the jurisdiction of other federal states

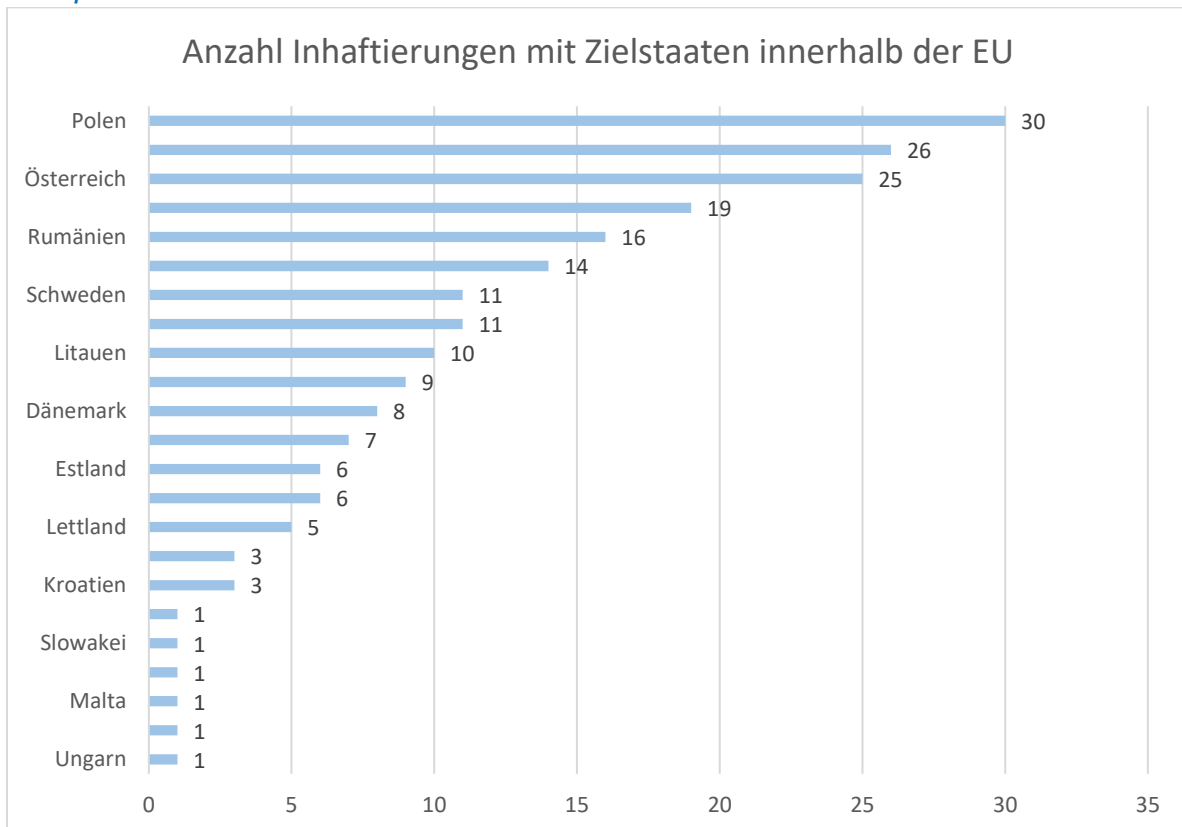
Andere Bundesländer	
Jahr	Mittelwert Haftdauer
2021	0
2022	20,8
2023	20,4
Gesamtzeitraum	20,6

Diagramm 1 - Inhaftierungen im Gesamtzeitraum mit einem Zielstaat, der als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat gewertet wird¹



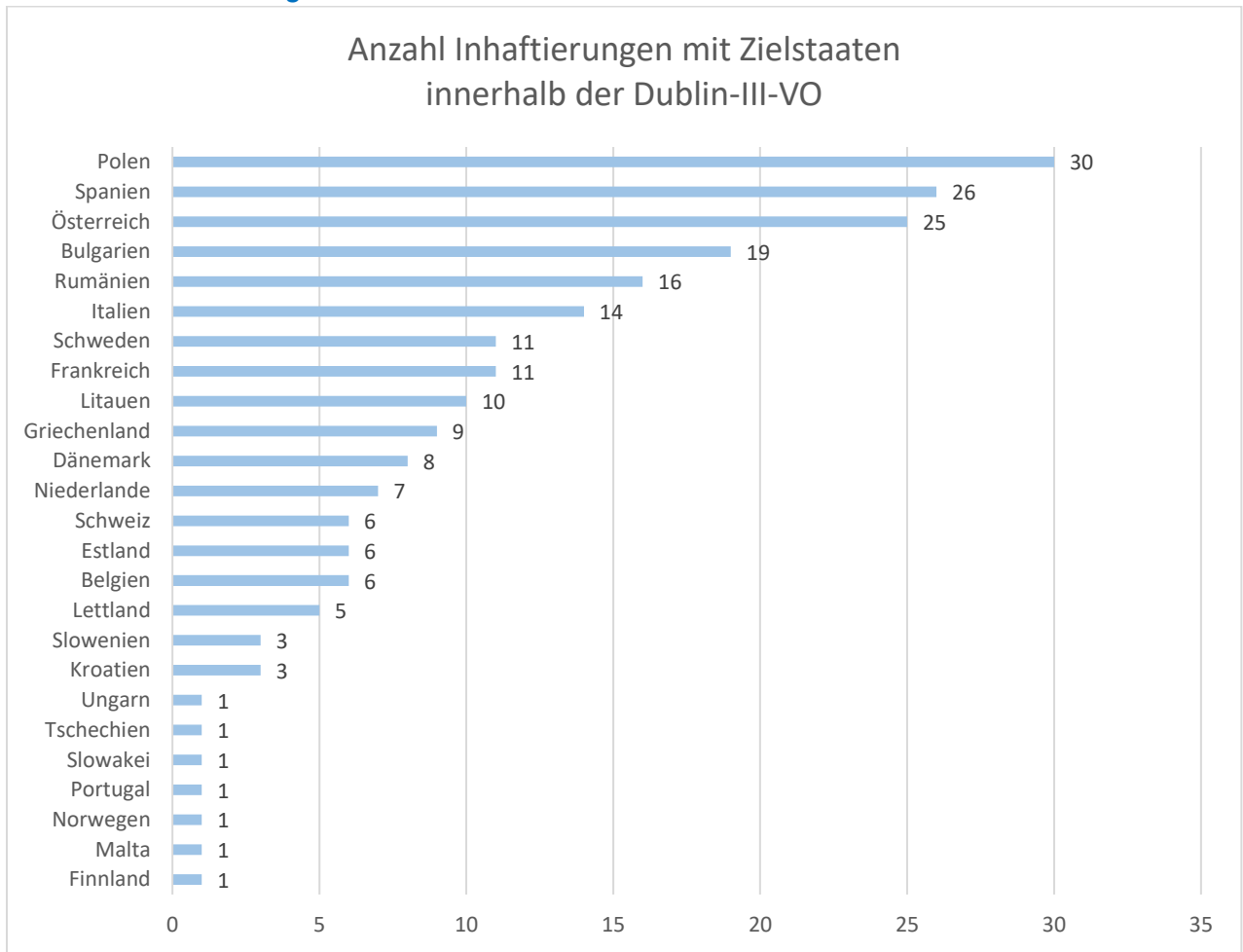
¹ 371 Inhaftierungen insgesamt

Diagramm 2 – Inhaftierungen im Gesamtzeitraum mit einem Zielstaat innerhalb der Europäischen Union²



² 215 Inhaftierungen insgesamt

Diagramm 3 - Inhaftierungen im Gesamtzeitraum mit einem Zielstaat innerhalb der Dublin-III-Verordnung³



³ 222 Inhaftierungen insgesamt

4. Fallschilderungen

Auf den Haftfluren der Abschiebungshafteinrichtung sind öffentlich ausgehängt die Kontaktdaten des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft. Die Aus-hänge sind vom Beirat in 15 Sprachen der Hauptherkunftsländer übersetzt worden. Alphabetisierte Inhaftierte erhalten dadurch die Möglichkeit, Kontakt zum Beirat auf-zunehmen, um Anliegen oder Beschwerden mitzuteilen.

Folgende Anliegen haben uns exemplarisch im Berichtszeitraum erreicht:

- Ein Inhaftierter nahm Kontakt auf, da er durch die Haftunterbringung unter Schlaflosigkeit, Alpträumen und Depressionen litt. Er bat um externe Hilfe/Ge-spräche, da er sich mit der internen Psychotherapeutin nicht wohl fühlte.

Fazit: die Gefängnisleitung hat nach Rückfrage keine externe Beratung für notwendig gehalten, da die interne Lösung ausreichend sei.

- Ein anderer Inhaftierter wurde während seines B1-Deutschkurses verhaftet und direkt in die Abschiebungshafteinrichtung nach Glückstadt gebracht. In seiner Zelle hat er zu schlechten Internetempfang und er hat keine Möglich-keit, sich ausreichend um seine Ehefrau und die Kinder zu kümmern. Ein spe-ziell eingerichteter Telefonraum bietet dafür aber nicht genügend Privatsphäre. Der Inhaftierte bat um einen Zellenwechsel.

Fazit: ein Zellenwechsel war auf Grund der Belegung nicht möglich. Auch mehr Privatsphäre konnte nur bedingt gewährt werden.

- Weitere Inhaftierte empörten sich darüber, dass sie sich mit bis zu zehn ande-ren Inhaftierten einen elektrischen Rasierer teilen müssen. Auch gab es Be-schwerden darüber, dass kein Zugang zu einem professionellen Frisör mög-lich gewesen sei.

Fazit: es werden Desinfektionsmittel zum Reinigen des Rasierers bereitge-stellt. Ein Frisör kommt jetzt regelmäßig alle zwei Wochen in die Abschie-bungshafteinrichtung und bietet unter Beaufsichtigung und der vorgeschriebe-nen sicherheitsrelevanten Maßnahmen Frisördienste an.

- Ein weiterer Inhaftierter, der eine Schilddrüsenerkrankung hat und täglich Me-dikamente einnehmen muss, beschwerte sich darüber, dass er dafür zum Me-dizinischen Dienst ins Nachbargebäude gehen müsse und es jedes Mal zu ei-nem Abtasten seines ganzen Körpers kommen würde. Diese Prozedur empfin-det dieser Herr als herabwürdigend, zumal es jeden Tag passiert. Zeitweise habe er auf die Einnahme des Medikaments verzichtet, um sich nicht demüti-gen zu lassen.

Fazit: nach längerem Gespräch mit der Anstaltsleitung wurde es ermöglicht, dass dieser Inhaftierte morgens im Beisein der Vollzugsbeamten in seiner Zelle das Medikament einnehmen kann.

Wer sind die Männer hinter der Gefängnismauer?

Männer in der Abschiebungshaft Glückstadt sitzen dort nicht, weil sie straffällig geworden sind.

Männer, die nach Deutschland geflohen sind und um Asyl gebeten haben.

Männer, die aus einem anderen europäischen Land mit dem Vorhaben zum Arbeiten gekommen sind.

Und Männer, die über ein anderes europäisches Land nach Deutschland weitergeflohen sind.

Es ist der alleinstehende Mann.

Der Verheiratete.

Der Familienvater.

Der Großvater.

Der Bruder.

Der Sohn.

Der Onkel.

Der Freund.

Der Nachbar.

Der Sprachschüler.

Der engagierte Sportler.

Der Arbeitskollege.

Der Kranke.

Der körperlich Behinderte im Rollstuhl.

Der Suchterkrankte.

Männer beim nach Hause kommen. Nach dem Einkauf. Während des Sprachunterrichts. Auf der Arbeit. Und die in den frühen Morgenstunden - von den zuständigen Behördenmitarbeiter_innen geweckt und für die Abschiebung verhaftet wurden.

Männer im Alter von 18 bis 79 Jahren.

Allen gemeinsam ist die verzweifelte, isolierte und hoch belastende Zeit im Abschiebegefängnis Glückstadt.

5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt in den Jahren 2021 und 2022 vergleichsweise ruhig verlaufen ist. Dies soll aus Sicht der Beiratsmitglieder nicht bedeuten, dass nicht in vielen Fällen eine enorme psychische Belastung auf den Inhaftierten lastet, sowohl hinsichtlich der Inhaftierung wie auch im Hinblick auf die jeweils bevorstehende Aufenthaltsbeendigung. Wie oft es in dem vorgenannten Zeitraum zu einem, wenn auch ggf. nur kurzfristigen Verweigern der Nahrungsaufnahme oder Selbstverletzungen gekommen ist, kann vom Beirat nicht abschließend beurteilt werden.

Spürbar verändert hat sich die Situation ab 2023.

1. Seit Oktober wurde die Auslastung der Einrichtung massiv gesteigert. Entsprechend werden mehr Menschen untergebracht.
2. Weiterhin ist die Personalgewinnung schwierig. Zu dem Fachkräftemangel kommt die ungünstige Verkehrsanbindung des Standortes. Der Personalmangel führt dazu, dass beispielsweise die Nutzung der Freiflächen nur eingeschränkt stattfinden kann.
3. Festzustellen ist zudem eine hohe Fluktuation unter den Bediensteten.
4. In der Einrichtung arbeiten viele jüngere Menschen und wenige mit langjähriger Erfahrung im Vollzug. Das Ungleichgewicht ist aus Sicht des Beirates im Arbeitsalltag ungünstig.
5. Nachdem die Sozialberatung lange unterbesetzt war und vergeblich nach Personal gesucht hat, hat der Träger den Vertrag zum Ende des Jahres 2023 gekündigt. Die Suche nach einem neuen Träger, der ebenfalls vor der Herausforderung steht, Fachpersonal finden zu müssen, gestaltete sich schwierig. Mittlerweile gibt es seit mehr als vier Monaten keine Sozialberatung.

Gerade die fehlende Sozialberatung wird vom Beirat als äußerst problematisch eingeschätzt. Den Inhaftierten wird verwehrt, nicht nur in Fragen zur unmittelbaren Inhaftierung, ihrer eigenen gesundheitlichen Situation, Kontakt zu Verwandten, Freund_innen und Bekannten oder bei anderen Fragestellungen Unterstützung zu erhalten. Es kann auch keine Rückkehrberatung oder Zugang zur rechtlicher Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Beirat erkennt durchaus die Bemühungen einzelner Bediensteter an, auf Hilfsangebote hinzuweisen. Dies ist aber nicht ausreichend!

6. Seit mehr als sechs Monaten ist ein Teil der Seelsorge unterbesetzt. Vorgesehen waren Einsätze evangelischer, katholischer und muslimischer Seelsorger_innen. Die Suche nach einem muslimischen Seelsorger gestaltet sich

sehr schwierig und die evangelische Seelsorge findet seit mehr als sechs Monaten nicht statt. Durchgehend besucht der katholische Seelsorger regelmäßig die Einrichtung und steht Inhaftierten aller Glaubensrichtungen zur Verfügung.

7. Im Jahr 2023 kam es erstmals zur Inhaftierung eines Minderjährigen.

Als Beirat sehen wir den aktuellen Zustand der Abschiebungshafteinrichtung mit großer Sorge. Zwecks Verbesserung der allgemeinen Lage empfehlen wir dringend Folgendes:

Sozialberatung

Aus unserer Sicht entsprechen die aktuelle Situation und die Umstände der Haft von Personen, die aufgrund von Haftanträgen durch Ausländer- und Zuwanderungsbehörden oder durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge aus Schleswig-Holstein gestellt werden (näher zu betrachten wäre die entsprechende Sachlage in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem Geist der rechtlichen Grundlagen (§ 5 DVO AHaftVollzG SH). Diese sehen eine funktionierende Sozialberatung als elementar für den Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung an. Schließlich umfasst diese auch eine Beratung mit Blick auf das Zielland. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat, so lange von weiteren Unterbringungen abzusehen, bis die Sozialberatung wieder garantiert werden kann.

Wenn dann eine ausreichende Sozialberatung stattfindet, sollte die Kritik der bisherigen Beraterinnen und Berater ernst genommen und umgesetzt werden. Diese bemängelten nämlich, dass es keine geeigneten Räume auf den Stationen für eine diskrete Beratung gebe (zum Teil von außen einsehbar usw.).

Angebote der Freizeitgestaltung und Sport

Wegen des Personalmangels konnten die Freiflächen in der Einrichtung nur in sehr geringem Maße genutzt werden. Ferner konnte das Angebot von Alternativangeboten im Bereich der Freizeitgestaltung bisher auch nur in Einzelfällen umgesetzt werden. Der Beirat weiß um die Bedeutung einer sinnvollen Freizeitgestaltung in der Einrichtung und empfiehlt neben dem Einsatz kreativer Mittel bei der Personalgewinnung ein Nachdenken über alternative Möglichkeiten.

Nutzung von Smartphones

Seit Dezember 2023 dürfen die Untergebrachten ihre eigenen Mobiltelefone nicht mehr nutzen, wenn diese eine Kamerafunktion haben. Stattdessen erhalten sie anstaltseigene Mobiltelefone mit Tastenfunktion, in das die persönliche Sim-Karte eingesetzt werden kann. Aus der Sicht des Beirats bedeutet diese Umstellung eine weitere Einschränkung der persönlichen unabhängigen Lebensführung. Auch wenn durch die Zurverfügungstellung von anstaltseigenen Handys das Telefonieren mit der eigenen SIM-Karte nach draußen möglich ist, ist es doch eine Reduzierung des eigenen selbstbestimmten Lebens. Es geht nicht nur um das Telefonieren nach draußen, sondern um Kontakte über Messengerdienste, den Zugriff auf eigene Dateien, Fotos, die Internetnutzung im eigenen Haftraum. Die Nutzung der verschiedenartigen Interneträume auf der Station im jeweiligen Hafthaus ist eine Möglichkeit der Alternative, aber eben kein gleichwertiger Ersatz. Hierfür sollten ergänzend Headsets zur Verfügung gestellt werden, damit eine datenschutzkonforme und die Privatsphäre wahrende Kommunikation sichergestellt werden kann.

Medizinische, psychosoziale, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung

Es ist davon auszugehen, dass viele Inhaftierte im Heimatland oder auf der Flucht traumatische Ereignisse erlebt haben. Sie leiden oft unter den seelischen Folgen von Krieg, Verfolgung, Misshandlung, sexueller Gewalt oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Eine drohende Abschiebung und die Inhaftierung sind weitere extreme Belastungen, die nicht selten traumatische Qualität haben und eine konkrete Gefahr der Re-Traumatisierung darstellen. Mögliche Folgen sind Angststörungen, Schlaflosigkeit, Depression sowie Selbst- und Fremdverletzung und Suizidgefahr.

Die Brände in den Hafträumen und auch die Verweigerung der Nahrungsaufnahme einiger Untergebrachter sind grundsätzlich bedauerlich und problematisch. Der Beirat schließt aus diesen Vorkommnissen jedoch auch, dass den Untergebrachten offensichtlich keine ausreichende psychotherapeutische Behandlung und Hilfe zu Teil wird. Der Beirat empfiehlt daher dringend, das Angebot an psychotherapeutischer Unterstützung durch Fachkräfte zu verstärken und auszubauen und somit eine tägliche Versorgung zu ermöglichen. Professionelle Dolmetschende bei der psychosozialen, psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, sind hinzuzuziehen. Eine externe psychotherapeutische Behandlung soll wieder zugelassen werden.

Zusätzlich sollten regelmäßige verpflichtende Schulungsangebote für das Personal einschließlich Wachdienst zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen – insbesondere Traumatisierten – durchgeführt werden.

Auch hinsichtlich der Ausgabe von Medikamenten empfiehlt der Beirat dringend, zu lebensnahen Verfahrensweisen zu kommen. Zum einen ist es unverhältnismäßig, wenn Untergebrachte zwecks Übergabe und Einnahme eines relativ harmlosen Medikaments (keine Psychopharmaka o.ä.) vor dem Arzt oder der Ärztin erscheinen und sich jedes Mal vollständig körperlich abtasten lassen müssen. Ferner ist es genauso unverhältnismäßig, wenn für die Ausgabe dieses vergleichsweise harmlosen Medikaments ein Arzt oder eine Ärztin von außen anreisen muss. Hier könnte entweder dem Personal der AHE die Dosis übergeben werden mit der Anweisung, wann das Medikament einzunehmen ist. Oder die Ausgabe und Einnahme könnte von medizinischem Personal vorgenommen werden (Arzthelfer/Arzthelferinnen, Krankenschwester/Gesundheitspfleger).

Inhaftierung von Unionsbürgern

Der Beirat sieht es äußerst kritisch, dass in der Abschiebungshafteinrichtung eine große Zahl von Unionsbürgern inhaftiert worden ist. Der Beirat empfiehlt daher dem Betreiber und den verantwortlichen Bundesländern eine dringende Beratung dieser Thematik.

Mandat des Beirats

Der Beirat nimmt im politischen und gesellschaftlichen Klima eine Veränderung gegenüber Geflüchteten und Zugewanderten wahr, die sich von einer Willkommenskultur immer weiter entfernt und auch in den Gesetzesverschärfungen und im Bereich einer politischen Debatte um eine Rückführungsoffensive oder dem Rückführungsverbesse-
rungsgesetz schon verbal in den Schlagwörtern oder Bezeichnungen verändert hat

und im Detail vorsieht, dass es mehr Rückführungen und Abschiebungen von Deutschland aus geben soll.

Die Stimmung gegenüber Geflüchteten und Zugewanderten hat sich verändert und das nehmen auch die Geflüchteten selbst wahr. Gleichzeitig sind in den vergangenen Monaten die Asyloberzugangszahlen gestiegen und aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine sind weitere Gruppen von Geflüchteten auf der Suche nach Schutz und Sicherheit auch in Deutschland angekommen.

Angesichts der sich einerseits deutlich negativer werdenden öffentlichen Thematisierung des Themas Flucht und Migration und andererseits der immer mal wieder auftretenden außergewöhnlichen Ereignisse innerhalb der Abschiebungseinrichtung, wie z.B. Hungerstreik, Entweichen, Selbstverletzung oder Bränden in Hafträumen ist der Beirat der Ansicht, dass sein Mandat erweitert werden sollte, um neben dem regelmäßigen Bericht an das zuständige Ministerium auch eigenständig Pressemitteilungen herausgeben zu können. Durch dieses Mittel könnte sowohl die gesellschaftliche Diskussion bereichert werden als auch in den beteiligten Bundesländern für die Herausforderungen in der Abschiebungshafteinrichtung sensibilisiert werden.

Inhaftierung von Familien und Minderjährigen

Wenngleich bisher keine Familien, sondern ausschließlich Männer inhaftiert worden sind, so ist es dem Beirat ein Anliegen, sich an dieser Stelle noch einmal gegen die Inhaftierung eines Elternteils zu positionieren. Wenn der Vater inhaftiert wird, führt dies zu erheblichen Belastungen minderjähriger Kinder. Der Beirat vertritt die Ansicht, dass die Sicherung der Abschiebungen von Familien ohne das Mittel der Abschiebungshaft gewährleistet werden sollte. Ein schleswig-holsteinischer Erlass führt weiter aus, dass schleswig-holsteinische Behörden grundsätzlich von der Inhaftierung Minderjähriger absehen sollen. Auffällig ist, dass im Berichtszeitraum ein 17-jähriger in Glückstadt in Haft war und mehrere erwachsene Männer über 65 Jahren. Der Beirat lehnt die Inhaftierung von Minderjährigen strikt ab. Außerdem sollten Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen und stillende Frauen nicht durch schleswig-holsteinische Behörden inhaftiert werden.

Haftverlängerungen

In der aktuellen Statistik fällt auf, dass Haftverlängerungen nicht als Haftverlängerungen, sondern als neue Inhaftierungen aufgenommen werden. Der Beirat möchte, dass eine Haftverlängerung künftig auch statistisch als solche sichtbar wird.

Menschen mit Behinderungen

Bisher waren in der Abschiebungshafteinrichtung zwei Menschen mit physischen Behinderungen untergebracht. Der Beirat möchte, dass diese besondere Personengruppe künftig auch separat in der Statistik erfasst werden sollte. Allerdings ist der Beirat ganz grundlegend der Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollte.

Anhang:

Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt und der Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

„Wir erkennen ausdrücklich an, dass es sich bei der Abschiebehaft nicht um eine Straftat handelt. Aus diesem Grund streben wir – vorrangig im norddeutschen Verbund – eine entsprechende Einrichtung in eigener Verantwortung an, die diesen Grundsatz auch in der Gestaltung der Unterbringungsstandards berücksichtigt. Diese Standards sind in der stillgelegten Einrichtung in Rendsburg nicht gegeben“ heißt es im Koalitionsvertrag der Jahre 2017 – 2022 von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, der im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Damit wurde der Grundstein für die heutige Abschiebungshafteinrichtung (AHE) in Glückstadt gelegt. In den folgenden Ausführungen werden wichtige rechtliche Eckpunkte der AHE Glückstadt dargestellt und erläutert. Darüber hinaus werden am Ende rechtliche Grundlagen zur Inhaftierung und zum Schutz von Minderjährigen und Familien in der AHE aufgezeigt.

Knapp ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrags einigten sich die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf die Errichtung und Inbetriebnahme einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung. Im Oktober 2019 verständigten sich die drei Bundesländer darauf, dass diese Einrichtung in Glückstadt entstehen soll. Die Grundlagen für die gemeinsame Nutzung haben sie in der **Verwaltungsvereinbarung über die Mitbenutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt (VwV)** festgelegt. Darin ist geregelt, dass jedem Betreiberbundesland 20 Abschiebungshaftplätze in der AHE zur Verfügung stehen. Außerdem wird bestimmt, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für die Inhaftierten bei der anordnenden Behörde verbleibt. Laut VwV sollen Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, nicht in der AHE inhaftiert werden. Die Betreiberbundesländer einigen sich in der VwV auch auf die Kostenaufteilung für die Inbetriebnahme der AHE: Es wird eine Kostendeckelung in Höhe von sechs Millionen Euro pro Bundesland und Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

Im Mai 2018 hat der damalige Innenminister Schleswig-Holsteins, Hans-Joachim Grote, dem Kabinett den Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein vorgelegt. Sieben Monate später, im April 2019, ist dann das **Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH)** in Kraft getreten. Das Gesetz regelt neben den Grundsätzen des Vollzugs folgende Bereiche:

- Aufnahme und Unterbringung in der AHE
- Anwendung von Zwang und optisch-elektronischer Überwachung
- Fragen der Bewegungsfreiheit und Nachtruhe
- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

- Medizinische Versorgung
- Beratungsangebote
- Religionsausübung
- Arbeit
- Besuch
- Post und Geschenke
- Mediennutzung (Telefone, Zeitungen...)
- Freizeit
- Gefahr im Verzug
- Allgemeine Verhaltenspflichten
- Einrichtung eines Beirats
- Beschwerderecht
- Rechtsschutz und Dokumentation
- Verordnungsermächtigung
- Berichtspflicht

Die **Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG SH)** vom Juni 2020 enthält konkretisierende Regelungen zur Umsetzung und Durchführung des AHaftVollzG SH. So werden die bereits bestehenden Regelungen zu den Themenbereichen Aufnahme, Unterbringung, Nachtruhe, medizinische Versorgung, Beratung, Besuche, Freizeit zum Teil weiter ausdifferenziert und ergänzt. Es werden beispielsweise umfassendere Angaben bezüglich Einkaufs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten gemacht. Regelungen zur Bekleidung und persönlichen Ausstattung werden aufgeführt und die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirats werden konkretisiert. Auch Fragen der Entlassung aus der Unterbringung in der AHE werden geklärt.

Für die Ausländerbehörden und das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wurde im August 2020 ein **Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam** veröffentlicht. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen die genannten Haftarten von den jeweiligen Behörden beantragt werden können. Dargestellt werden die Voraussetzungen für die verschiedenen Abschiebungshaftarten¹, der Vorrang milderer Mittel und das Beschleunigungsgebot, die Fallkonstellation aus Abschiebungshaft und Asylantragstellung sowie die Abschiebungshaft bei laufender Straf- und Untersuchungshaft. Darüber hinaus werden Ausführungen zum Schutz von Minderjährigen und Familien gemacht. Die letzte veröffentlichte Regelung zur Ausgestaltung von schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftfällen ist die **Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung** aus dem Mai 2023. Diese Änderung erklärt das Amtsgericht Itzehoe für alle Abschiebungshaftanträge schleswig-holsteinischer Behörden seit dem 1. Juli 2023 zuständig.

Die Zuständigkeit für die AHE Glückstadt ging 2019 mit einer **Änderung des § 5 in der schleswig-holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung** an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (aktuell: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge). Das Landesamt war somit für den Betrieb und die Unterhaltung der AHE zuständig. Im Rahmen des Wechsels des Landesamtes vom Innenministerium zum Sozialministerium in der 20. Wahlperiode, änderte sich auch die Zuständigkeit für die AHE. Mit der **Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den**

¹ Darstellungen der einzelnen Haftarten finden sich im Unterkapitel „Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft“

Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt vom September 2022 ging die Zuständigkeit in das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit über. Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wurde mit dieser Landesverordnung eine eigenständige Landesbehörde im Justizministerium.

Um die konkrete Ausgestaltung der genannten Rechtsgrundlagen darzustellen, möchte der Beirat der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt an dieser **Stelle die rechtlichen Grundlagen für die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien sowie deren Schutz in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt** beleuchten. In diesem Zusammenhang ist **klarzustellen, dass der Beirat die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien in Abschiebungshafteinrichtungen und insbesondere in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt strikt ablehnt**. Da die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien in der AHE Glückstadt jedoch rechtlich zulässig ist und somit nicht ausgeschlossen werden kann, muss ein solches HaftszENARIO für den Beirat immer mitbedacht werden. Aus den dargestellten rechtlichen Grundlagen ergibt sich für die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien und deren Schutz Folgendes: Hinsichtlich der Unterbringung von Minderjährigen regelt § 4 AHaftVollzG SH, dass Minderjährige nur ausnahmsweise in der AHE untergebracht werden sollen. Während der Inhaftierung sind sie von Erwachsenen getrennt unterzubringen. Dem Kindeswohl ist ausreichend Rechnung zu tragen. So sind Möglichkeiten der Freizeitgestaltung mit altersgerechten Spiel- und Erholungsmöglichkeiten vorzusehen. Abhängig von der Dauer der Inhaftierung ist den Minderjährigen Zugang zu Bildung zu gewähren. Der § 2 DVO AHaftVollzG SH legt fest, dass die Inhaftierung von Minderjährigen in der Abschiebungshaft im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention zu gestalten ist. Die schleswig-holsteinischen Behörden werden in dem zitierten Erlass aus dem Jahr 2020 aufgefordert, die Inhaftierung von Familien zu vermeiden und im Falle der Notwendigkeit von Abschiebungshaft nur einen Elternteil zu inhaftieren.

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft

In Deutschland gibt es elf Haftarten, aufgrund derer Menschen in Abschiebungshaft genommen werden können. In diesem Kapitel sollen jedoch nur die Haftarten erläutert werden, aufgrund derer Personen im Berichtszeitraum in der AHE Glückstadt inhaftiert waren. Dabei handelt es sich um die folgenden sieben Haftarten:

- Ausreisegewahrsam (§ 62b Aufenthaltsgesetz)
- Mitwirkungshaft (§ 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz)
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Überstellungshaft (Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung)
- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz)

Abschiebungshaft, gleich welcher Art, darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Im Abschiebungshaftverfahren gilt uneingeschränkt der in § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verankerte Amtsermittlungsgrundsatz, der die Gerichte gesetzlich verpflichtet, alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und sich im Wege der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Bei der Feststellung der Haftvoraussetzungen und der Festsetzung der Haftdauer ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

zu beachten. Nach § 62 Abs. 1 AufenthG darf Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn die Abschiebung nicht mit milderem Mitteln durchgeführt werden kann. Mildere Mittel sind gleich geeignete, aber weniger einschneidende Mittel. Als mildere Mittel kommen beispielsweise Meldeauflagen oder die Anordnung einer räumlichen Beschränkung in Betracht. Auch die Haftdauer ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Einzelne Haftarten sehen auch Höchsthaftzeiten vor, so z.B. der Ausreisegewahrsam, der maximal 28 Tage dauern darf. Darüber hinaus gilt im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot, das von der zuständigen Behörde verlangt, die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung zu ermöglichen. Menschen werden nicht wegen einer Straftat in Abschiebungshaft genommen. Sie werden inhaftiert, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung zu ermöglichen.

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist für alle Haftarten in § 62a AufenthG geregelt. Von besonderer Bedeutung ist das Trennungsgebot, das den Grundsatz der getrennten Unterbringung von Abschiebungsgefangenen und Strafgefangenen festlegt. Das Gesetz sieht die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in besonderen Hafteinrichtungen vor. Der § 62 Abs. 1 AufenthG besagt zwar, dass Minderjährige und Familien grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollen, allerdings stellt diese Formulierung kein allgemein gültiges Verbot der Inhaftierung von Minderjährigen und Familien dar. Ausnahmen sind möglich. Weiter ist gesetzlich geregelt, dass Familien getrennt von anderen Inhaftierten unterzubringen sind und ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewähren ist. Bei der Inhaftierung von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen ist auf deren altersspezifische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Des Weiteren wird geregelt, dass die Inhaftierten Kontakt zu rechtlichen und konsularischen Vertretungen, Familienmitgliedern sowie Hilfs- und Unterstützungsorganisationen aufnehmen dürfen und den Mitarbeitenden letzterer auf Antrag der Besuch von Inhaftierten zu gestatten ist.

Ausreisegewahrsam nach § 62b Aufenthaltsgesetz

Der Ausreisegewahrsam soll die Anwesenheit von Personen bei einer geplanten Abschiebungsmaßnahme sicherstellen, insbesondere bei Maßnahmen, die einen größeren organisatorischen Aufwand erfordern. Solche Abschiebungsmaßnahmen sind z.B. Sammelabschiebungen. Der Ausreisegewahrsam wird gelegentlich auch als „kleine Sicherungshaft“ bezeichnet, da sich die Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG teilweise im Ausreisegewahrsam wiederfinden, dieser aber mit einer maximalen Dauer von 28 Tagen deutlich kürzer ist. Wichtig ist, dass für die Anordnung des Ausreisegewahrsams keine Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG vorliegen muss! Folgende Kriterien müssen jedoch kumulativ erfüllt sein: Die Ausreisefrist muss abgelaufen sein, es muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von 28 Tagen durchführbar ist und die Betroffenen müssen durch ihr bisheriges und fortdauerndes Verhalten gegenüber den zuständigen Behörden zu erkennen gegeben haben, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln werden. Letzteres wird nach § 62b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vermutet, wenn Mitwirkungspflichten verletzt wurden, über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde, die Betroffenen im Inland wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen verurteilt wurden oder die Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten haben.

Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 82 Absatz 4, dass Ausländer_innen durch behördliche Anordnung verpflichtet werden können, sich bei einer Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftsstaates zu melden, um zur Klärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit beizutragen oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit teilzunehmen. Verstöße gegen solche behördlichen Anordnungen können zur Abschiebungshaft in Form der Mitwirkungshaft führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betroffenen gegen die behördlichen Anordnungen verstoßen haben, den Terminen unentschuldig ferngeblieben sind oder bei der Auslandsvertretung keine Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit oder Identität machen. Die Betroffenen müssen darüber belehrt worden sein, dass mangelnde Mitwirkung zur Mitwirkungshaft führen kann. Ziel der Mitwirkungshaft ist es, die Anwesenheit und Mitwirkung der Betroffenen bei konsularischen Terminen oder ärztlichen Untersuchungen zu gewährleisten, die eine geplante Abschiebung ermöglichen. Durch die Mitwirkung der Betroffenen aus der Mitwirkungshaft heraus soll eine geplante Abschiebung durchführbar werden. Auch die Mitwirkung dient der Durchsetzung der Abschiebung. Sie kann und darf nicht als Beugehaft angeordnet werden. Die Dauer der Mitwirkungshaft darf 14 Tage nicht überschreiten und nicht verlängert werden.

Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Wie sich aus dem Namen ableiten lässt, dient die Sicherungshaft der Sicherung der Abschiebung. Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungshaft ist, dass die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig sind und von ihnen eine „Fluchtgefahr“ ausgeht. Dies bedeutet, dass die Gefahr besteht, dass die Betroffenen die Abschiebung vereiteln/verhindern wollen. Eine solche Gefahr wird nach § 62 Abs. 3 AufenthG vermutet, wenn eine Fluchtgefahr besteht, wenn eine Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung ergangen ist oder eine Person entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Deutschland einreiste.

Bereits zu Beginn der Sicherungshaft muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von sechs Monaten vollzogen werden kann. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist möglich, wenn die geplante Abschiebung aus Gründen, die die Inhaftierten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden konnte oder wenn die geplante Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte, weil die Behörde des Zielstaates die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig beigebracht hat. Die Sicherungshaft darf insgesamt nicht länger als 18 Monate angeordnet werden. Dies stellt die absolute Grenze der Haftdauer dar, eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht zulässig.

Überstellungshaft nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 62 Absatz 3a und 3b Aufenthaltsgesetz

Die Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO, Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) regelt in ihrem Art. 28 ausdrücklich auch die „Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung“, weshalb diese Haftform Überstellungshaft genannt wird. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen

anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung überstellt werden sollen, können nur auf der Grundlage von Art. 28 Dublin-III-Verordnung zum Zwecke der Überstellung inhaftiert werden. Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten zur Sicherung des Überstellungsverfahrens Personen nach einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig und weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Für die Frage, wann eine Fluchtgefahr vorliegt, sind in erster Linie die Regelungen zur Abschiebungshaft, wie sie in § 62 Abs. 3a und Abs. 3b AufenthG aufgeführt sind, aber auch die in § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG genannten Gründe anwendbar.

Die Dublin-III-Verordnung lässt keinen Raum für die Anwendung abweichender nationaler Regelungen. Das bedeutet, dass Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens bspw. nach Spanien überstellt werden sollen, nach deutschem Recht nicht in Sicherungs- oder sonstige Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Darüber hinaus fallen Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben, nicht mehr unter die Dublin-Verordnung. Sie können daher nicht nach Art. 28 der Dublin-III-Verordnung in Überstellungshaft genommen werden. Die Überstellungshaft dient der Sicherung des Überstellungsverfahrens. Niemand darf allein deshalb in Überstellungshaft genommen werden, weil er oder sie unter die Dublin-III-Verordnung fällt. Die Fristen des Dublin-Verfahrens für Inhaftierte nach Art. 28 Dublin-III-VO weichen von den üblichen Fristen ab. So muss ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen innerhalb eines Monats nach Asylantragstellung gestellt und innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, müssen innerhalb von sechs Wochen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, sobald dies praktisch möglich ist.

Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz

Zweck der Vorbereitungshaft ist es, der zuständigen Behörde ausreichend Zeit für den Erlass einer Ausweisung nach §§ 53ff. AufenthG oder einer Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG zu verschaffen, ohne dass die betroffene Person zuvor untertaucht. Demnach kann eine Person zur Vorbereitung einer Ausweisung oder einer Abschiebungsanordnung in Haft genommen werden, wenn über die Ausweisung bzw. die Abschiebungsanordnung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. In diesen Fällen besteht noch keine Ausreisepflicht, die Behörde beabsichtigt aber, diese durch den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebungsanordnung zu begründen. Für den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung müssen konkrete Umstände vorliegen. Die Höchstdauer der Vorbereitungshaft beträgt sechs Wochen.

Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 57, dass Personen, die unerlaubt über eine Außengrenze in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, zurückgeschoben werden sollen, da die Ausreisepflicht nach unerlaubter Einreise sofort vollziehbar ist. Zur Durchsetzung der Zurückschiebung können Personen in Zurückschiebungshaft genommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie sich der Zurückschiebung entziehen wollen. Der illegale Grenzübertritt allein reicht nicht aus, um Zurückschiebungshaft zu rechtfertigen. Der § 57 enthält keine expliziten Regelungen zur Zurückschiebungshaft, sondern verweist in Absatz 3 auf die Paragraphen zur Abschiebungshaft (§ 62

AufenthG) und zum Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG). Das bedeutet, dass diese Paragraphen analog auf die Zurück-schiebungshaft anwendbar sind. Eine Person kann beispielsweise in Sicherungs-haft genommen werden, wenn eine Zurückschiebungsanordnung besteht und die Zurückschiebung sichergestellt werden soll. Reist die betroffene Person freiwillig aus oder ist eine Zurückschiebung ohne Schwierigkeiten möglich, ist eine Zurückschiebungshaft nicht erforderlich bzw. wäre eine Anordnung mangels Verhältnismäßigkeit rechtswidrig.

Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz

Im Gegensatz zur Zurückschiebung erfolgt die Zurückweisung vor der (unerlaubten) Einreise nach Deutschland. Eine Zurückweisung ist eine Einreiseverweigerung. Zurückweisungshaft ist anzuordnen und zu vollziehen, wenn eine rechtmäßige Zurückweisungsentscheidung ergangen ist, die Zurückweisung aber nicht sofort vollzogen werden kann. Die Vorschriften über die Sicherungshaft und deren Höchstdauer finden entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Zurückweisungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann. In Fällen, in denen die Inhaftierten ihre Zurückweisung verhindern, ist eine Verlängerung der Haft bis zu zwölf Monaten möglich.

Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebungshaft- einrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt

Zwischen

**dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration**

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres
und Sport**

und

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Inneres und Europa**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Mitnutzung der Einrichtung

(1) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration stellt der Behörde für Inneres und Sport und dem Ministerium für Inneres und Europa jeweils zwanzig Unterbringungsplätze zum Vollzug der Abschiebungshaft von Männern und Frauen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (im Weiteren: Einrichtung) zur Verfügung. Dabei werden die in der Einrichtung vorhandenen Unterbringungsplätze für Männer und Frauen anteilig zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. Von der Unterbringung in der Einrichtung sind ausgeschlossen:

1. Gefährderinnen und Gefährder sowie

2. insbesondere Personen, die eine Straftat nach dem Katalog des § 100a der Strafprozessordnung (StPO) mit Verwirklichung von erheblicher Gewalt gegen Leib oder Leben Dritter begangen haben und bei denen konkret zu erwarten ist, dass sie Leib oder Leben Dritter in der Einrichtung gefährden werden.

(2) Der Vollzug der Abschiebungshaft in der Einrichtung richtet sich nach § 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) und den in der Einrichtung geltenden untergesetzlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein, das Einwohner-Zentralamt Hamburg und das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern treffen in einer Verwaltungsabsprache ergänzende Regelungen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere zu Details der Kostenerstattung in Amtshilfefällen und zum Verfahren in Krankheitsfällen.

§ 2 Aufnahme, Zu- und Rückführung

(1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Unterbringungskapazitäten nach § 1 Absatz 1 in Absprache zwischen der Einrichtung und dem Einwohner-Zentralamt bzw. zwischen der Einrichtung und dem Landesamt für innere Verwaltung. Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit und damit die Verantwortung für die Aufenthaltsbeendigung der nach Schleswig-Holstein überstellten Personen verbleiben bei der veranlassenden Ausländerbehörde.

(2) Die Einrichtung kann die Rücknahme einer nach Absatz 1 aufgenommenen Person nach Hamburg bzw. Mecklenburg-Vorpommern verlangen, soweit dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten ist, zum Beispiel, wenn Untergebrachte auf Grund ihrer speziellen gesundheitlichen Situation trotz des in der Einrichtung vorhandenen Ärztlichen Dienstes nicht länger dort untergebracht und versorgt werden können. In streitigen Fällen entscheidet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Benehmen mit der Behörde für Inneres und Sport oder dem Ministerium für Inneres und Europa.

(3) Zu- und Rückführungen und sonstige Transporte zwischen den Ländern sind grundsätzlich durch das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung sicherzustellen.

§ 3 Kosten

(1) Das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung erstattet der Einrichtung die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufzunehmenden Personen anteilig. Die Kosten für die Unterbringung umfassen auch Miet-, Herrichtungs- sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Eine Aufstellung der Kostenarten und -positionen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, der Behörde für Inneres und Sport und dem Ministerium für Inneres und Europa in einer gesonderten Anlage zu dieser Vereinbarung; diese ist Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Fixkosten fallen unabhängig von einer Belegung der Unterbringungsplätze an und sind zu jeweils einem Drittel von den Vertragsparteien zu tragen. Variable Kosten sind abhängig von der jeweiligen Belegung der Unterbringungsplätze. Bei der Berechnung der variablen Kosten wird für den Tag der Zuführung und den Tag der Rückführung bzw. Entlassung aus der Einrichtung jeweils ein halber Tag in Ansatz gebracht.

(3) Die jährliche Belastung pro Vertragspartei wird für die Dauer von fünf Jahren nach Beginn der Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 den Betrag von sechs Mio. Euro nicht überschreiten.

(4) Bei Bedarf erhalten die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa Einblick in die kalkulationsrelevanten Dokumente. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration informiert die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich über absehbare Kostensteigerungen, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist dazu führen können, dass die jährliche Belastung pro Vertragspartei den Betrag von sechs Mio. Euro überschreitet. In diesem Fall können auf Antrag einer Vertragspartei Nachverhandlungen geführt werden. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Kosten für den Rückbau jeweils zu gleichen Teilen zu tragen. Sofern diese Vereinbarung von zwei Vertragsparteien weitergeführt wird, erstattet die ausscheidende Vertragspartei die geschätzten anteiligen Rückbaukosten.

§ 4 Kostenerstattungsverfahren

(1) Die Fixkosten für die nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze werden der Einrichtung vom Einwohner-Zentralamt bzw. vom Landesamt für innere Verwaltung anteilig monatlich erstattet. Die Einrichtung unterrichtet das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung unverzüglich über etwaige Änderungen der Höhe der Fixkosten.

(2) Die variablen Kosten für die nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze rechnet die Einrichtung quartalsweise mit dem Einwohner-Zentralamt bzw. dem Landesamt für innere Verwaltung ab. Die Einrichtung übersendet hierzu eine Übersicht über die im vorangegangenen Quartal erfolgte Belegung der Unterbringungsplätze gemäß § 1 Absatz 1 und die jeweilige Unterbringungsdauer. Kosten für eine medizinische Versorgung von Unterbrachten außerhalb der Einrichtung werden mit dem Einwohner-Zentralamt bzw. dem Landesamt für innere Verwaltung unter Angabe der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers gesondert abgerechnet.

(3) Soweit nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung zu stellende Plätze tatsächlich nicht genutzt werden können auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Tuns oder Unterlassens der Einrichtung, werden für diese keine anteiligen Fixkosten vom Einwohner-Zentralamt bzw. vom Landesamt für innere Verwaltung erstattet. Die Einrichtung unterrichtet das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung unverzüglich über die Nichtnutzbarkeit von Unterbringungsplätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 und die jeweiligen Gründe dafür.

(4) Soweit im Einzelfall Nachforderungsansprüche der Einrichtung oder Rückzahlungsansprüche des Einwohner-Zentralamtes bzw. des Landesamtes für innere Verwaltung festgestellt werden, sollen diese innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung ausgeglichen werden. Rückzahlungsansprüche können nach

Wahl des Einwohner-Zentralamtes bzw. des Landesamtes für innere Verwaltung auf zukünftige Forderungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Hinterlegung der von allen drei Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsurkunde beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration in Kraft. § 4 (Kostenerstattungsverfahren) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese Vereinbarung tritt am 30. April 2036 außer Kraft, wenn sich die Laufzeit nicht verlängert. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um fünf Jahre, soweit diese Vereinbarung nicht spätestens vierundzwanzig Monate vor Ende der jeweils geltenden Laufzeit gekündigt wird. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gibt den Tag der Hinterlegung nach Satz 1 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa erhalten Ablichtungen der hinterlegten Vertragsurkunde nach Satz 1.

(2) Die Vereinbarung kann von einer Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine andere Vertragspartei wiederholt erheblich gegen vereinbarte Verpflichtungen verstößt. Die Kündigung führt nicht zu der Befreiung von der Pflicht, die anteiligen Fixkosten, die bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung entstanden wären, jedoch abzüglich der Grundmiete, sowie die anteiligen Rückbaukosten zu erstatten.

(3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

(4) Nach dem Ausscheiden einer Vertragspartei aus dem Nutzungsverbund gilt diese Vereinbarung zwischen den verbliebenen Vertragsparteien sinngemäß weiter. Im Falle des Ausscheidens einer Vertragspartei aus dem Nutzungsverbund nach Absatz 1 werden die Fixkosten anteilig von den verbliebenen Vertragsparteien getragen. Diese wirken gemeinsam auf eine Reduzierung der Fixkosten hin.

(5) Ist die Nutzung der Einrichtung in Folge unvorhersehbarer Ereignisse, für welche die Vertragsparteien kein Verschulden trifft, zumindest teilweise unmöglich, sind die

Vertragsparteien von den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten insoweit befreit. Die Erstattung der Fixkosten bleibt hiervon unberührt.

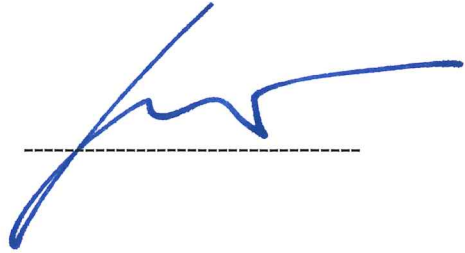
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Senator für Inneres und Sport

Andy Grote

Lübeck, den

6.12.2019



Handwritten signature of Andy Grote in blue ink, positioned above a dashed horizontal line.

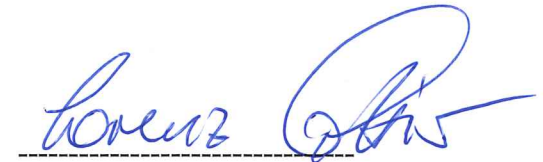
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Minister für Inneres und Europa

Lorenz Caffier

Lübeck, den

6.12.2019



Handwritten signature of Lorenz Caffier in blue ink, positioned above a dashed horizontal line.

Für das Land Schleswig-Holstein

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Hans-Joachim Grote

Lübeck, den

6.12.2019



Handwritten signature of Hans-Joachim Grote in blue ink, positioned above a dashed horizontal line.

Anlage gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt

I. Fixkosten (belegungsunabhängig)

Kostenart	Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten	Anmerkungen
Herrichtungskosten GMSH	1.837.300 € (12 Monate)	<p>Gesamtbaukosten der GMSH: rd. 28.000.000 € fallen im Rahmen der Herrichtung an, zzgl. Refinanzierungskosten</p> <p>Rückbaukosten i.H.v. rd. 4.500.000 € sind in den Gesamtbaukosten noch nicht berücksichtigt, entfallen jedoch bei einer Mietvertragslaufzeit bis 04/2036.</p>
Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich 1.062.000€ im Zeitraum 01/2021- 04/2026 - jährlich 846.000 € im Zeitraum 05/2026-04/2031 - jährlich 1.158.000 € im Zeitraum 05/2031-04/2036 	<p>Grundmiete im Zeitraum 01/2021 bis 04/2036 (184 Monate) beläuft sich auf rd. 15.684.000 € und setzt sich gemäß Mietnachtrag wie folgte zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich 88.500 € im Zeitraum 01/2021- 04/2026 - monatlich 70.500 € im Zeitraum 05/2026-04/2031 - monatlich 96.500 € im Zeitraum 05/2031-04/2036
Investitionskosten für die Herrichtungsmaßnahmen innerhalb der Gebäude bzw. anlassbezogene Mietkosten	In den Jahren 2021, 2022 und 2023 je 6.000.000 € Baukostenzuschuss	<p>Herrichtungskosten des Vermieters (18.000.000 € Investitions-/Baukostenzuschuss i.H.v. 18.000.000 € in drei Raten (jeweils zum 01.01.2021, 01.01.2022 und 01.01.2023) zu je 6.000.000 € (HH/MV/SH je anteilig 2.000.000 €) (Aufgrund der Kostendeckelung in § 3 Abs. 3 ist diese Variante</p>

	<p>oder alternativ</p> <p>jährlich 1.560.000 € (wobei je 584.348 € auf die Länder HH und MV entfallen, sowie 391.304 € auf SH)</p>	<p>nur tragbar, wenn der Baukostenzuschuss außerhalb des Kostendeckels in Höhe von 6 Mio. € erfolgen würde. Andernfalls würde der Kostendeckel in den Jahren des Baukostenzuschusses zwingend überschritten werden.)</p> <p>oder alternativ</p> <p>Im Rahmen einer Miete (anlassbezogene Miete) über einen Zeitraum von 01/2021 bis 04/2036, wobei der Refinanzierungsanteil in diesem Fall auf die Länder HH und MV umgelegt wird. Investitionskosten zzgl. Zinsen: insgesamt 23.920.000 € (Entspricht 18.000.000 € Investitionskosten zzgl. Refinanzierungsanteil von rd. 5.920.000 €)</p>
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	rd. 1.710.000 €	Ermittlung der zu erwartenden Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bezogen auf einen Zeitraum von 2021-2036 entspricht Gesamtkosten von rd. 27.000.000 €
Kosten für Verwaltung und Betrieb der Liegenschaft	300.000 €	Wäschedienst/Kiosk: geschätzt jeweils 150.000 €; weitere Aufwendungen derzeit nicht beurteilbar
IT-Kosten	75.000 €	Kosten für die Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen sowie Bereitstellung von Hard- und Software inkl. technische Betreuung; Kosten für PC's, die durch

		die Untergebrachten genutzt werden können
Personalkosten Land SH	4.200.000 €	Schätzung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten für einen Betrieb der Einrichtung mit 73 Vollzeitäquivalenten für Leitung, allgemeinen Vollzugsdienst und Verwaltung
Personalnebenkosten	220.000 €	Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Dienstkleidung usw.
Personalgewinnung Vollzugsdienst	104.600 €	Kosten für die jährliche Nachwuchsgewinnung ab 2021 (2 Anwärterstellen)
Kosten für Sicherheitsanlagen/Alarmsysteme	180.000 €	Schätzung
Anschaffungs- und Ausstattungskosten (Erstbeschaffung)	275.000 €	Mobiliar, Dienstfahrzeuge, Ausstattung der Funktionsräume u.a.
Fixkostenanteile der Verträge	Noch nicht bezifferbar	s. unter II

II. Variable Kosten (belegungsabhängig)

Kostenart	Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten	Anmerkungen
Anschaffungs- und Ausstattungskosten (Ersatzbeschaffungen), Kosten für Geschäftsbedarf und Kommunikation	61.000 €	Erstausstattung unter I.
Verpflegungskosten	438.000 €	Die tatsächlichen Kosten hängen vom Ausgang der Vergabeverfahren ab. Ggf. Fixkostenanteil unter I.
Kosten Wachdienst	2.390.000 €	Schätzung, Kosten abhängig von der Konzeptionierung des Wachdiensteinsatzes.

		Die tatsächlichen Kosten hängen vom Ausgang der Vergabeverfahren ab. Ggf. Fixkostenanteil unter I.
Kosten Ärztliche Versorgung (inklusive Kosten für Medikamente und medizinisches Verbrauchsmaterial)	2.100.000 €	Schätzung für eine ärztliche Praxis im Tagesbetrieb und Bereitschaft (24/7). Die tatsächlichen Kosten hängen vom Ausgang der Vergabeverfahren ab. Ggf. Fixkostenanteil unter I.
Kosten Sozial- bzw. Rückkehrberatung und Freizeitbetreuung (inklusive Sachkosten)	250.000 €	Schätzung; Umfang hängt vom Betreuungskonzept ab. Die tatsächlichen Kosten hängen vom Ausgang der Vergabeverfahren ab. Ggf. Fixkostenanteil unter I.
Kosten Krankenhaus		Gesonderte Abrechnung nach § 4 Abs. 2
Kosten Dolmetscher	180.000 €	Die tatsächlichen Kosten hängen vom Ausgang der Vergabeverfahren ab. Ggf. Fixkostenanteil unter I.
Kosten für Taschengeld		Gesonderte einzelfallbezogene Abrechnung nach Asylbewerberleistungsgesetz
Transportkosten	20.000 €	Schätzung

Bei den unter I. und II. angegebenen Kosten handelt es sich um kalkulatorische Kosten und Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten können hiervon abweichen.

In den Investitionskosten nicht berücksichtigt ist der finanzielle Aufwand für einen eventuellen Rückbau der Einrichtung.